STADT DINKLAGE

LANDKREIS VECHTA

Bebauungsplan Nr. 96.4

"Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen"

- Begründung -

Dezember 2017

Escherweg 1 26121 Oldenburg

Postfach 3867 26028 Oldenburg Telefon 0441 97174 -0 Telefax 0441 97174 -73

E-Mail <u>info@nwp-ol.de</u> Internet <u>www.nwp-ol.de</u> **NWP** Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung





Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Anlass, Ziele und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	I	Einleitung	1
	1.1	Anlass der Planung	1
	1.2	Rechtsgrundlagen	1
	1.3	Geltungsbereich der Planung	1
	1.4	Beschreibung des Plangebietes	2
	1.5	Planungsrahmenbedingungen	2
2.	2	Ziele und Zweck der Planung	3
3.		Nesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	5
	3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	5
	3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belang nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	7
	3.1.3	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	9
	3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	.11
	3.2	Relevante Abwägungsbelange	.12
	3.2.1	Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe	.12
	3.2.2	Tourismus, Erholung und Naherholung	.28
	3.2.3	Ergebnisse des Umweltberichtes	.28
	3.2.4	Belange des Immissionsschutzes	.29
	3.2.5	Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Löschwasserversorgung	.29
	3.2.6	Verkehrliche Belange	.30
	3.2.5	Belange der Wasserwirtschaft	.30
4.	I	nhalte des Bebauungsplans	.31
5.	I	Ergänzende Angaben	.35
	5.1	Daten zum Verfahrensablauf	.35
Te	eil II:	Jmweltbericht	.36
1.	I	Einleitung	.36
	1.1	Inhalt und Ziel der Bauleitplanung	.36
	1.2	Ziele des Umweltschutzes einschließlich FFH Verträglichkeit und Artenschutz sowie deren Berücksichtigung in der Planung	.37
	1.2.1	Umweltziele der Fachgesetze	.37
	1.2.2	Internationale Schutzgebiete – Natura 2000 – FFH-Gebiete	.37
	1.2.3	Nationale Schutzgebiete	.37
	1.2.4	Ziele der Regionalplanung (RROP Vechta)	.38
	1.2.5	Ziele der Fachpläne	.38



	1.2.6	Weitere Naturschutzinformationen	39
	1.2.7	Zusammenfassung	39
	1.2.8	Ziele des speziellen Artenschutzes	41
2.	В	eschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	44
	2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	44
	2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	53
	2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	53
	2.4	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	53
	2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	54
3.	Z	usätzliche Angaben	55
	3.1	Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Maßnahmen zur Überwachung	55
	3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	55



TEIL I: ANLASS, ZIELE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

In der Stadt Dinklage ist eine weitere Zunahme von Tierhaltungsanlagen zu verzeichnen. Es ist zu erwarten, dass diese Entwicklung auch in den nächsten Jahren weiter voranschreitet. Angesichts des zunehmenden Siedlungsdruckes durch Tierhaltungsanlagen auf die bisher unbebauten Landschaftsräume und des Zieles der Stadt Dinklage des weitergehenden Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Stadt das Erfordernis, planerisch die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu sollen mit der Aufstellung von Bebauungsplänen flächendeckend für das Stadtgebiet Dinklages bestimmte Räume definiert werden, die von Tierhaltungsanlagen zukünftig freigehalten werden sollen.

Für den hier abgegrenzten Bereich wird ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan deckt den nördlichen und nordwestlichen Außenbereich der Stadt Dinklage ab, soweit hier eine Genehmigungsfähigkeit von Tierhaltungsanlagen nicht bereits ausgeschlossen ist.

Es ist beabsichtig, nach Erfordernis für den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes einfache Bebauungspläne zur räumlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen aufzustellen. Die Aufteilung in mehrere Pläne ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung in handhabbaren Größeneinheiten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 96.4 "Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen" sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.4 deckt den nördlichen und nordwestlichen Außenbereich der Stadt Dinklage ab mit Ausnahme der Flächen, in denen Tierhaltungsanlagen nach § 35 BauGB bereits jetzt nicht zulassungsfähig sind.

Folgende Flächen werden nicht in den Bebauungsplan Nr. 96.4 einbezogen, da hier nach gegenwärtigem Stand eine Genehmigungsfähigkeit für Tierhaltungsanalagen nicht gegeben ist:

- o Darstellung von Bauflächen (W, M, G, S/SO), Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen und Grünflächen im Flächennutzungsplan
- o rechtskräftige Bebauungspläne



1.4 Beschreibung des Plangebietes

Siedlungs-, Nutzungs- und Verkehrsstruktur

Das Plangebiet ist ländlich geprägt. Neben mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen und gewerblichen Tierhaltungsbetrieben befinden sich auch vereinzelt Wohnnutzungen im Plangebiet.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Ziele der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) finden sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.4 keine Ausweisungen.

Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 1991, nicht mehr wirksam) des Landkreises Vechta ist die Stadt Dinklage als Gemeinde mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.4 überwiegend als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung dargestellt. Darüber hinaus zählt der Geltungsbereich zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und vereinzelt zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft. Zusätzlich führen eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung, zwei Fernwasserleitungen, eine Rohrfernleitung (Gas), eine Richtfunkstrecke und eine 110 kV-Leitung durch den Geltungsbereich.

Die Regelungen des Bebauungsplanes beeinträchtigen die ausgewiesenen Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht. Vielmehr werden bauliche Nutzungen, die die Erholungseignung beeinträchtigen können, dort konzentriert, wo bereits bauliche Nutzungen vorhanden sind. Hierdurch werden potenzielle Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß minimiert. Die Belange der Landwirtschaft werden dem Bedarf bzw. den spezifischen Situationen der Betriebe entsprechend berücksichtigt, die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung ist durch diesen Bebauungsplan nicht betroffen. Ebenfalls unberührt bleiben die im Geltungsbereich befindlichen infrastrukturellen Einrichtungen.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage stellt den Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da die Flächennutzungsplandarstellung durch diesen einfachen Bebauungsplan nur in für Tierhaltung nutzbare und nicht nutzbare Flächen konkretisiert wird.

Bei der Festsetzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, kann bei einem einfachen Bebauungsplan von der Festsetzung der Art der Nutzung abgesehen werden; die Art der Nutzung wird dann durch § 35 BauGB bestimmt. Damit stimmt die Bebauungsplanung mit der Zielvorgabe der Darstellung im Flächennutzungsplan überein und konkretisiert diese räumlich. Der Bebauungsplan geht daher aus dem Flächennutzungsplan hervor.

Bebauungspläne

Rechtswirksame Bebauungspläne sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.



2. Ziele und Zweck der Planung

In der Stadt Dinklage befindet sich eine Vielzahl tierhaltender Betriebe. Dabei kommen sowohl tierhaltende Betriebe im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe nach den Anforderungen des § 201 BauGB (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als auch gewerbliche Tierhaltungsbetriebe (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) vor; es ist aber auch davon auszugehen, dass viele Anlagen und geplante Anlagen auf Grund ihrer Größe nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind.

Die Viehdichte in der Stadt Dinklage ist mit ca. 4,89 genehmigten Großvieheinheiten (GVE) pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Stand: 01. Juli 2014) als vergleichsweise hoch anzusehen. Die Tierhaltung in dieser Größenordnung führt bereits jetzt zu umfangreichen Auswirkungen auf die Raumnutzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächennutzung, der Anzahl baulicher Tierhaltungsanlagen, der Entsorgung der tierischen Ausscheidungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie hinsichtlich der Geruchsbelastung des Raumes.

In der Stadt Dinklage haben der Tourismus (über 37.500 Übernachtungen im Jahr 2013) und die Erholung einen wirtschaftlichen und arbeitsmarkpolitischen Stellenwert. Die natürlichen, kulturellen und touristischen Potenziale werden durch eine vielseitig vernetzte Infrastruktur aus Wanderwegen, Fahrradwegen und Reitwegen, welche die landschaftlichen Besonderheiten der Region miteinander verbinden, für den Tourismus genutzt. Die touristische Struktur wird durch zahlreiche Kultur-, Freizeit und Sportangebote ergänzt. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätsvollen umliegenden Landschaftsräume.

Diese attraktiven Landschaftsräume haben in Dinklage darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung für die Wohnbevölkerung. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Stadt und allgemein in der Region rund um die Stadt Dinklage.

Ein wichtiges städtebauliches Ziel der Stadt Dinklage ist die Sicherung und der weitere Ausbau des Tourismus und der Erholung einschließlich der wohnortnahen Erholung. Dabei soll die Sicherung und Stärkung der Landschaftsfunktion dazu beitragen, den Stellenwert des Tourismus und der Erholung zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Die Stadt hält es folglich für städtebaulich erforderlich, die Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume nachhaltig sicherzustellen. Da bauliche Anlagen je nach ihrem äußerem Erscheinungsbild, ihrer Größe und Höhe zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen können, bedingt die angestrebte Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume, dass unverträgliche bauliche Anlagen in diesen Bereichen nicht angesiedelt werden sollen. Darüber hinaus tragen die von den Betrieben ausgehenden Emissionen einen großen Teil zur Unverträglichkeit mit der umliegenden Landschaft und den darin angesiedelten Nutzungen bei.

Die Stadt Dinklage betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die neben einer Sicherung der kompakten Siedlungsstruktur mit einer bedarfsgerechten Erweiterung für Wohngebiete und Gewerbe-/Industriegebiete (mit Schwerpunkt auf die Ortslagen) auch eine weitest gehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung im Blick hat.

Mit der Zunahme der Anträge neuer und großer Tiefhaltungsanlagen im Landkreis Vechta, die auch für die Stadt Dinklage zu beobachten und weiter zu erwarten ist, besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der sub-



stanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft und der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der regionalen Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.

Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Stadt im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB und der dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Stadt Dinklage das Erfordernis, über Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu sollen bestimmte Räume definiert werden, die von Tierhaltungsanlagen freigehalten werden sollen.

Nach der Rechtsprechung ¹ sind die (Nah-)Erholung und der Tourismus öffentliche Belange, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Stadt das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte. Eine Stadt darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedlung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.

Allgemeine Grundsätze bei der Abgrenzung von Flächen, die von Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind

Bei der Abgrenzung der Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, gelten unter Berücksichtigung der privaten Belange der bestehenden Betriebe (u. a. Bestandssicherung, Entwicklungsmöglichkeiten) und des öffentlichen Belanges des weitgehenden Freihaltens bisher unbebauter Landschaftsräume die folgenden Grundsätze:

Bei einem aktiven Betrieb, bei dem die langfristige Bewirtschaftung gesichert ist, ist eine Erweiterung vordringlich an der Hofstelle, dem Betriebsstandort oder dem externen Stallstandort im Eigentum, jeweils angrenzend an die mit Gebäuden und Anlagen genutzte Betriebsfläche und im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dieser Betriebsfläche auszuweisen; dabei ist möglichst eine kompakte Erweiterung zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild anzustreben. Unter dem Aspekt der Minimierung wird ebenfalls der Einsatz technischer Geruchsminderung auf dem jetzigen Stand der Technik mit in die Überlegung einbezogen.

Außerdem muss die Erweiterung in betrieblich sinnvoller und erforderlicher Art erfolgen. Dazu sind die Lage, die Größe, der Zuschnitt und die Anbindung an die Hofstelle zu prüfen. Außerdem gilt es, einen verträglichen Standort zu finden und die Erweiterung in einer verträglichen Art auszuweisen; in diesem Zusammenhang sind die Erschließung, das Ortsbild, die Natur/der Naturschutz, die Landschaft/das Landschaftsbild, der Immissionsschutz und sonstige Belange, z.B. die Erholungsfunktion des Raumes, zu beachten.

Ist keiner der betrachteten bestehenden Standorte für eine Erweiterung geeignet, ist ein externer Standort zu prüfen. Eine Ausweisung an diesem externen Standort kommt jedoch nur in Betracht, wenn hiervon städtebauliche Vorteile für die Stadt Dinklage erreicht werden können.

_

¹ OVG Lünbeburg, Urteil vom 08.12.2009 (Az. 1 KN 355/07)



- Dei verpachteten Bertrieben mit realistischer Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung wird der Bestand ohne Erweiterungsfläche berücksichtigt. Der derzeitige Anlagenbestand wird aus dem Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist, ausgespart. Erweiterungsflächen an der Hofstelle/an dem Betriebsstandort oder neue externe Standorte für neue Tierhaltungsanlagen werden nicht vorgesehen, solange sich die Situation als Immobilienverpachtung darstellt, die Eigenbewirtschaftung nicht wieder aufgenommen wird und keine städtebaulichen Vorteile am Hauptstandort zu erreichen sind. Hierdurch soll der Missbrauch von Entwicklungsflächen für andere Tierhaltungsbetriebe vermieden werden.
- O Bei verpachteten Betrieben und Stallanlagen ohne realistische Möglichkeit der Wiederaufnahmen der Eigenbewirtschaftung und bei Betrieben ohne Hofnachfolge erfolgt eine Bestandssicherung durch Aussparung des derzeitigen Anlagenbestandes aus dem Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist. Erweiterungsflächen an der Hofstelle/an dem Betriebsstandort oder neue externe Standorte für neue Tierhaltungsanlagen werden nicht vorgesehen. Hierdurch soll der Missbrauch von Entwicklungsflächen für andere Tierhaltungsbetriebe vermieden werden.

In den Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, sind neben den Ställen auch die zugehörigen Anlagenteile, wie Lagerstätten für Viehfutter, Lagerstätten für tierische Ausscheidungen, Abluftreinigungsanlagen, befestigte Hofflächen (Bewegungs-, Lager-, Stellflächen) und Nebenanlagen, nicht zulässig. Diese sind nur noch in den Flächen zulässig, die von den Freihalteflächen ausgespart sind.

Für die Einbeziehung des Entwicklungsstandes und –bedarfs sowie der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Höfe/der Betriebe in die Planung liegen Beurteilungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor.

Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß des § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen folgende Stellungnahmen der Fachbehörden ein:

 Kreislandvolkverband Vechta e.V.: Es wurde angeregt, die textlichen Festsetzungen dahingehend zu ändern, dass Eingrünungen, befestigte Hofflächen und sonstige Nebenanlagen auch innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen zulässig sind. Dieser Anregung wurde – auch nach Erörterung im Arbeitskreis – gefolgt. Bei der Beurteilung der Flächenbedarfe der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der



Fachgutachten der Landwirtschaftskammer wurde nur ausschließlich der Platzbedarf für Ställe, Lagerstätten für Viehfutter und tierische Ausscheidungen sowie Abluftreinigungsanlagen ermittelt. Um die betriebliche Entwicklung der tierhaltenden Betriebe nicht einzuschränken, sind die sonstigen Vorhaben, die nicht direkt in Zusammenhang mit der Tierhaltung stehen (Eingrünungen, befestigte Hofflächen und sonstige Nebenanlagen) auch außerhalb der vom Bauverbot ausgesparten Grundstücksflächen zulässig.

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd: Die Landwirtschaftskammer regte die Änderungen der Entwicklungsflächen von vier tierhaltenden Betrieben (Nr. 4, Nr. 185, Nr. 19, Nr. 58) an, die sich auch im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert haben. Die Änderungswünsche der Betriebe wurden mit der Landwirtschaftskammer erörtert und die Entwicklungsvorstellungen als nachvollziehbar bestätigt. Dementsprechend wurden die Flächen im Sinne der Steuerungsziele der Planung geändert.
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV): Die NLStBV weist darauf hin, dass außerhalb von Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen aller Art, die über Zufahrten mittel oder unmittelbar an Landesstraßen angeschlossen sind und werden, nicht errichtet werden dürfen. Somit bedürfen sämtliche Erweiterungsbauten der Tierhaltungsbetriebe, für die dies gilt (Nr. 44, 61, 63, 146, 147, 153, 156, 177, 178, 184, 185), einer Ausnahmegenehmigung der Straßenbaubehörde, die das nicht grundsätzlich nicht Aussicht stellen kann. Von den genannten Betrieben haben einige keine baulichen Erweiterungsabsichten und bei anderen sind diese so geringfügig, dass keine Konflikte mit den Belangen der NLStBV zu erwarten sind. Die Betriebe, die größere Erweiterungsabsichten haben, müssen im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes eine Ausnahme vom Bauverbot mit der NLStBV abstimmen, um die Vorhaben umsetzen zu können. Die Belange des Trägers der Straßenbaulast werden in Kapitel 3.2.6 ,verkehrliche Belange weiter ausgeführt).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei größeren Erweiterungen bzw. bei kleinen Erweiterungen größerer, bereits vorhandener Betriebe eine Einleitung der Oberflächenabwässer der neu versiegelten bzw. auch der alten versiegelten Flächen ohne Rückhaltung in den Straßenseitengraben nicht mehr zugestimmt wird. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren muss ein Nachweis über die ordnungsgemäße Versickerung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers erfolgen, um eine Einleitung und dadurch bedingte Verschmutzungen und Überlastungen der Straßengräben zu vermeiden.

- Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Hinweise zur Lage von Landesgrundwassermessstellen, die in ihrem Betrieb nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH: Hinweise zum Bestand von Telekommunikationsanlagen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen.
- Gastransport Nord GmbH: Hinweise zum Betrieb einer Erdgas-Hochdruckleitung im Plangebiet und den einzuhaltenden Schutzstreifen und zur Erkundigungs- und Sicherungspflicht. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind nicht von in Be-



trieb befindlichen Gasleitungen betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Gasleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verweisen.

- Niedersächsische Landesforsten: Die Planung stelle durch die Ausweisung der Flächen basierend auf der Begutachtung der Landwirtschaftskammer eine Vorprüfung auch hinsichtlich der Immissionsbelastung von stickstoffempfindlichen Waldflächen dar, eine detaillierte Einzelfallbetrachtung sei jedoch notwendig. Detaillierte Aussagen zu den Immissionsbelastungen können in den Genehmigungsverfahren erfolgen, jedoch ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Vorhaben umsetzen lassen, wenn auch in Teilen bei Installation von emissionsmindernder Technik an den vorhandenen oder neuen Stallanlagen.
- Hase-Wasseracht: Hinweis zur Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Verbandsgewässern bei Umsetzung von Bauvorhaben zur Erbringung des Nachweises zur Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser. Ein Nachweis über die Oberflächenentwässerung der einzelnen Vorhaben erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung.
- OOWV: Hinweise zu im Plangebiet befindlichen Ver- und Entsorgungsanlagen. Sind davon bauliche Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche betroffen, muss eine Verlegung der Leitungen mit dem OOWV abgestimmt werden oder bzw. die Entwicklung auf die bestehenden Leitungen abgestimmt werden.
- Hinweise zu Sicherheitsabständen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und der Löschwasservorhaltung werden gesammelt als Hinweise in die Begründung aufgenommen.
- ExxonMobil Production: Hinweise zur Lage von verfüllten Bohrungen, die sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 96.4 befinden.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen von folgenden von der Planung direkt betroffenen Tierhaltungsbetrieben Stellungnahmen ein:

- Betrieb Nr. 4: Die Entwicklungsvorstellungen des Betriebes haben sich in den vergangenen Jahren geändert und nun ist eine Modifizierung der Entwicklungsfläche gewünscht, was auch schon der Landwirtschaftskammer angeregt wurde. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes nachvollziehbar, sodass eine Entwicklungsfläche berücksichtigt wird, die die Betriebsplanungen ermöglicht.
- Betrieb Nr. 14: Der Betrieb mit zwei Hofstellen (eine davon im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.2) möchte seinen bestehenden Schweinemaststall erweitern und einen neuen Bullenmaststall errichten, wofür eine größere Entwicklungsfläche benötigt wird. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes für den Standort 14 nachvollziehbar, da bereits Teile der bisherigen Entwicklungsvorstellungen realisiert sind und eine verbleibende Entwicklungsfläche aus Immissionsschutzgründen nur schwer umsetzbar ist. Somit wird die nördliche Entwicklungsfläche vergrößert und die südliche Entwicklungsfläche entfällt. Dabei wird die normale Betriebsentwicklung berücksichtigt.



- Betrieb Nr. 19: Der Betrieb regt eine Vergrößerung der Entwicklungsfläche an, die einen weiteren vorhandenen Maststall integrieren würde und somit neben einem bereits genehmigten Schweinemaststall mit Filtertechnik eine Entwicklung an der Hofstelle sichern würde. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes nachvollziehbar, so dass eine Entwicklungsfläche berücksichtigt wird, die die Betriebsplanungen ermöglicht. Dabei wird eine südliche Fläche nicht berücksichtigt, da sie von dem erforderlichen Platzbedarf nicht benötigt wird und auf Grund der Nähe zu einer Waldfläche immissionsrechtlich ungünstig entwickelbar wäre.
- Eine die Entwicklungsfläche durchschneidende Gasleitung ist nicht in Betrieb, aber auch nicht dinglich gesichert; der Grundstückseigentümer geht davon aus, dass sie bei Bedarf verlegt wird.
- Betrieb Nr. 26: Aufgrund schon umgesetzter Vorhaben und veränderten Entwicklungsvorstellungen wird angeregt, die Entwicklungsflächen des Betriebes zu vergrößern. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes, die eher der Berücksichtigung zukünftiger Tierhaltungsanforderungen mit mehr Platzangebot und Modernisierung als der Tierzahlerhöhung dient, nachvollziehbar, so dass eine Entwicklungsfläche berücksichtigt wird, die die Betriebsplanungen ermöglicht.
- Betrieb Nr. 45: Der Betrieb regt eine Vergrößerung der Entwicklungsfläche an, um eine Entwicklung in die Rinderhaltung bei gesicherter Hofnachfolge umsetzen zu können. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes nachvollziehbar, so dass eine Entwicklungsfläche berücksichtigt wird, die die Betriebsplanungen ermöglicht.
- Betrieb Nr. 53: Es wird angeregt, die Entwicklungsfläche des Betriebes zu vergrößern, um einen Ersatzbauten für einen Feuerschaden errichten zu können und die betriebliche Entwicklung auch für die nachfolgende Generation sicherzustellen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes nachvollziehbar, so dass eine Entwicklungsfläche berücksichtigt wird, die die Betriebsplanungen ermöglicht. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Umsetzung der Planung an diesem Standort nur mit einem Abluftwäscher möglich.
- Betrieb Nr. 56: Aus betriebsstrukturellen Gründen möchte der Betrieb eine Vergrößerung der Entwicklungsfläche, um im Bereich der Pferdezucht investieren zu können. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes nachvollziehbar, so dass eine Entwicklungsfläche berücksichtigt wird, die die Betriebsplanungen ermöglicht. Diese umfasst jedoch nicht die in Richtung der freien Landschaft den Ställen angelagerten geplanten Paddocks, da diese nach den modifizierten textlichen Festsetzungen nicht zu den unter das Bauverbot fallenden Tierhaltungsanlagen zählen.
- Betrieb Nr. 58: Der Betrieb regt eine Vergrößerung der Entwicklungsflächen vor dem Hintergrund der Wiederaufnahme der aktiven Bewirtschaftung des Hofes an. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes nachvollziehbar; da der Betrieb auch die Eigenbewirtschaftung wieder aufgenommen hat, kann nach den Grundsätzen der Planung auch eine Entwicklungsfläche vorgesehen werden. Da sich die Entwicklungsvorstellungen des Betriebes auch auf einer



- kleineren Fläche realisieren lassen, wird eine Entwicklungsfläche berücksichtigt, die gegenüber den Betriebsvorstellungen kleiner ausfällt.
- Betrieb Nr. 142: Der Anregung den geplanten Bau eines Altenteils zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt, da Altenteile nicht Bestandteil der Steuerung des Bebauungsplanes und ohnehin weiter zulässig sind.
- Betrieb Nr. 146: Vom Betrieb ist angedacht wieder in den Vollerwerb einzusteigen und gegebenenfalls im Legehennenbereich zu investieren. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgte eine Abstimmung des Betriebes mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg Süd. Die Planungen für den genannten Legehennenstall sind noch sehr unkonkret und am Hofstandort aus immissionsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Es handelt sich derzeit um einen reinen Ackerbaubetrieb, dessen Tierhaltung aufgegeben wurde (die Ställe sind verpachtet). Eine Entwicklungsfläche kann nach dem Kriterienkatalog für die Steuerung für eine derartige Betriebskonstellation nur bei einer über einen Bauantrag konkretisierten Entwicklungsabsicht vorgesehen werden. Somit wird die Anregung zurückgewiesen und es werden keine zusätzlichen Entwicklungsflächen für diesen Standort berücksichtigt.
- Betrieb Nr. 148: Angeregt wird eine Vergrößerung der Entwicklungsfläche, um genügend Flächenreserven für die Anpassung der Ställe an zukünftige Tierhaltungsanforderungen in der Ferkelaufzucht zu besitzen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes, die eher der Berücksichtigung zukünftiger Tierhaltungsanforderungen mit mehr Platzangebot als der Tierzahlerhöhung dient, nachvollziehbar, so dass eine Entwicklungsfläche berücksichtigt wird, die die Betriebsplanungen ermöglicht.
- Betrieb Nr. 185: Es wird gebeten, eine Vergrößerung der Entwicklungsfläche für die Umsetzung einer Reithalle zu prüfen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist die Entwicklungsvorstellung des Betriebes nachvollziehbar, so dass eine Entwicklungsfläche berücksichtigt wird, die die Betriebsplanungen ermöglicht. Eine kompakte Erweiterung in Richtung Süden ist aufgrund des Platzbedarfs für zugeordnete Paddocks und des fehlenden Grundeigentums nicht möglich. Die im Bebauungsplan neu abgrenzte Entwicklungsfläche umfasst jedoch nicht die in Richtung der freien Landschaft den Ställen angelagerten geplanten Paddocks, da diese nach den modifizierten textlichen Festsetzungen nicht zu den unter das Bauverbot fallenden Tierhaltungsanlagen zählen.

3.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Dinklage hat parallel zur öffentlichen Auslegung eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt bei der folgende Stellungnahmen der Fachbehörden eingingen:

 Deutsche Telekom: Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien befinden, deren Zugänge aus betrieblichen Gründen freigehalten werden müssen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen sowie textliche Hinweise auf Leitungen, Schutzanforderungen und Informationspflicht bei Bauvorhaben in die Planzeichnung aufgenommen.



 NLWKN: Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde durch die NLWKN auf Landesgrundwassermessstellen hingewiesen.

Durch die vorliegende Planung werden diese in ihrem Betrieb oder der Unterhaltung nicht beeinträchtigt. Der Hinweis, dass im Falle wesentlicher Auswirkungen durch das Planvorhaben auf den Wasserhaushalt eine erneute Beteiligung dieses TÖBs mit einer separaten Stellungnahme als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) erforderlich werde, wird zur Kenntnis genommen.

 OOWV: Die OOWV hat bereits w\u00e4hrend der fr\u00fchzeitigen Beteiligung Hinweise auf im Plangebiet befindliche Ver- und Entsorgungsanlagen ge\u00e4u\u00dfert.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Textliche Hinweise verweisen zudem auf mögliche Anlagen und deren Schutzanforderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Sollten bauliche Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche betroffen sein, muss eine Verlegung der Leitungen mit dem OOWV abgestimmt werden. Die Hinweise auf Leitungen, Sicherheitsabstände und auf die Löschwasserversorgung werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

• Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

Aufgrund vorkommender Erdgashochdruckleitungen im Plangebiet wurden von der LBEG weitere zu beteiligende Betreiber (EWE AG; Gastransport Nord GmbH) genannt. Diese wurden im Rahmen dieser Beteiligung von der Stadt Dinklage ebenfalls zu Stellungnahmen aufgefordert. Weiter wurde die Beachtung von Schutzstreifen angemerkt, die von Bebauung sowie tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind.

Hinweise zu Leitungen und Sicherheitsanforderungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Des Weiteren merkt das LBEG an, dass keine löslichen Gesteine im Plangebiet vorkommen, die konstruktive Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Erdfällen notwendig machen. Hinweise zu allgemeinen Vorgaben für die Durchführung von geotechnischen Erkundungen wurden gegeben.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

 Gastransport Nord GmbH: Die Gastransport Nord GmbH weist auf eine im Plangebiet befindliche Gasleitung hin und liefert eine umfangreiche Auflistung detaillierter Hinweise zum Umgang mit Erdgas-Hochdruckleitungen.

In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Gasleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Schutzanforderungen verweisen. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind von in Betrieb befindlichen Gasleitungen nicht betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

 Niedersächsische Landesforsten: Das Niedersächsische Landesforstamt fordert eine Einzelfall-Betrachtung der ausgewiesenen Flächen während der Genehmigungsverfahren der Anlagen hinsichtlich der Immissionsbelastung stickstoffempfindlicher Ökosysteme.



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Grundsätzliche Konflikte sind nach der überschlägigen Prüfung der Standorte durch die Landwirtschaftskammer und den Landkreis auf Realisierbarkeit aus immissionsrechtlicher Sicht nicht vorhanden.

 GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation: Die GLH weist auf im Plangebiet befindliche Fernmeldeanlagen sowie Anweisungen zum Umgang mit selbigen hin.

Dies wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Telekommunikationslinien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Schutzanforderungen verweisen. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind von in Betrieb befindlichen Gasleitungen nicht betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

• **EWE Netz GmbH:** Es wird auf das Betreiben von Versorgungsanlagen im Plangebiet durch die EWE hingewiesen.

Die Planzeichnung erhält einen textlichen Hinweis, der auf mögliche Versorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ihre Schutzanforderungen verweist. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen über die Planauskunft der EWE Netz GmbH erfragt werden. Weiter wird um die frühzeitige Einbeziehung in weiteren Planungs- und/oder Anpassungsprozesse gebeten.

 Avacon AG Region West: Die Avacon AG weist auf im Plangebiet befindliche 110kV-Hochspannungsfreileitungen hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und textliche Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen, die auf Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ihre Schutzanforderungen verweisen.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen von den von der Planung direkt betroffenen Tierhaltungsbetrieben drei Stellungnahmen ein:

Betrieb Nr. 14 (und Nr. 16, B-Plan 96.2):

Der Betrieb Nr. 14 bildet den Hauptstandort einer mit "Betrieb Nr. 16" (B-Plan 96.2) gemeinsam verwalteten Einheit. Es wird erneut für den Betrieb Nr. 14 ein Baufenster gefordert.

Nach den Zielen dieses Bebauungsplanes ist keine weitere Entwicklungsfläche vorgesehen, da die Vorstellungen des Betriebes Nr. 14 bereits nach der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt und keine neuen Änderungen angemerkt wurden.

Betrieb Nr. 58:

Betrieb Nr. 58 wird seit 2015 wieder selbst mit Ackerbau und Schweinemast im Nebenerwerb bewirtschaftet. Ein Baufenster wird gewünscht, da zur langfristigen Sicherung des Betriebes ein Legehennenstall mit 15.000 Tieren in Freilandhaltung für die Frischeiervermarktung hinzukommen soll.



Die Landwirtschaftskammer erachtet das Vorhaben als fachlich nachvollziehbar. Die Entwicklungsfläche wird in Richtung Norden vergrößert.

Betrieb Nr. 153:

Der Betrieb Nr. 153 merkt an, dass nach einer erteilten Baugenehmigung eine Mehrzweckhalle über das aktuelle Baufenster hinausragt.

Die Planzeichnung wird angepasst.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe

In diesem Bebauungsplan sind die Abgrenzungen der Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, aus den folgenden Gründen auf der Grundlage von betriebsspezifischen Gutachten der Landwirtschaftskammer, die Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind, vorgenommen worden:

Betrieb Nr. 4:

Dieser entwicklungsfähige Betrieb wird im Haupterwerb geführt und die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Der arrondierte Hofstandort in Einzellage ist durch die vorhandenen Bullen- und Schweinemastställe vorgeprägt. Von Seiten des Landwirtes wird eine Ausweitung der Tierhaltung auf dem Hofstandort geplant. Entsprechende Eigentumsflächen sind vorhanden und immissionsrechtliche Einschränkungen durch Wohnbebauung liegen nicht vor.

Der Bebauungsplan berücksichtigt eine Entwicklungsfläche für den geplanten Neubau der Mastställe samt Nebenanlagen und Flächen für Silos, Eingrünung und Verkehrsanbindung nach Süden. Weiterhin ist im Westen an der eigentlichen Hofzufahrt Carumer Straße eine weitere Entwicklungsfläche vorgesehen: hier sind ein Altenteilerwohnhaus und eine Pferdebewegungshalle geplant. Die im landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgesehene Entwicklungsfläche zur Anlegung einer verkehrlichen Verbindung von der Hofzufahrt Carumer Straße zu den Mastställen im Osten ist nicht mehr eingeplant, da die Erschließung dieser Ställe von Süden (Höner Kirchweg) rechtkräftig genehmigt ist.

Je nach Größe der einzelnen Erweiterungsmaßnahmen muss berücksichtigt werden, dass die privilegierte Genehmigungsmöglichkeit gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entfallen könnte.

Betrieb Nr. 7:

Der Betrieb wird im Nebenerwerb geführt. Größere Waldgebiete befinden sich in unmittelbarer Hofnähe. Es bestehen am Hofstandort keine konkreten Planungen zur Ausdehnung der Tierhaltung, so dass in den nächsten Jahren keine größere betriebliche Entwicklung erfolgen wird. Aus diesem Grund sichert der Bebauungsplan den Bestand, ohne weitere Entwicklungsflächen auszuweisen.

Betrieb Nr. 8:

Für den Hof im Nebenerwerb sind, nach Rücksprache mit dem Eigentümer, an diesem Standort keine größeren betrieblichen Entwicklungen geplant. Daher berücksichtigt der Bebauungsplan lediglich den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.



Betrieb Nr. 9:

Die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes mit intensiver Schweinehaltung ist gesichert und die Mastschweinehaltung soll ausgedehnt werden. Für den flächenstarken Betrieb ist ein weiterer Entwicklungsschritt umsetzbar. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta bestehen aus immissionsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber einer weiteren baulichen Entwicklung am Hofstandort in südöstliche Richtung. Dieser Investitionsschritt erfordert eine gesonderte Prüfung hinsichtlich der Immissionsentwicklung und Bioaerosolemissionen für die gesamte Tierhaltung bzw. es sollte der Einbau von Abluftreinigungsanlagen vorgesehen werden. Der Bebauungsplan sichert den Bestand und berücksichtigt eine Erweiterungsfläche für die geplante Erweiterung am Hofstandort.

Betrieb Nr. 12:

Der Betrieb wird im Nebenerwerb geführt und bewirtschaftet Schweinemastplätze. Die angrenzende Wohnbebauung stellt eine Rahmenbedingung für diesen Standort dar. Größere Waldgebiete befinden sich in unmittelbarer Hofnähe. Konkrete Planungen zur Ausdehnung der Tierhaltung bestehen nicht. An diesem Standort kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren keine größere betriebliche Entwicklung erfolgt wird. Die vorhandene Tierhaltung soll am Hofstandort langfristig betrieben werden. Der Bebauungsplan spart daher den Bestand ohne weitere Entwicklungsflächen aus der Bauverbotszone aus.

Betrieb Nr. 13:

Dieser im Haupterwerb bewirtschaftete Betrieb hat sich auf die Schweinemast und Bullenmast spezialisiert. In den nächsten Jahren sollen die Bullenmast und Schweinemast noch weiter ausgedehnt werden. Parallel zum Ausbau der Schweinemast am Hofstandort sollen die gepachteten Stallanlagen aufgegeben werden. Im zweiten Schritt soll ein weiterer Schweinemaststall und eine Siloplatte erstellt werden. Die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes ist gesichert.

Auch das Umfeld ist durch die intensive Tierhaltung immissionsbelastet. Die angrenzende Waldfläche wurde immissionsrechtlich bereits durch den Landkreis bewertet. Für Teile der geplanten Entwicklung liegt für diesen Standort bereits eine Baugenehmigung für einen Bullenmaststall sowie für zwei Schweinemastställe vor. Diese Baumaßnahmen sollen in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Dafür besteht Bestandsschutz. Weitere Erweiterungsflächen sind für die geplanten Siloplatten und den geplanten Schweinemaststall mit vorzuhalten. Aus immissionsrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine weitere betriebliche Entwicklung gut geeignet. Der Bebauungsplan berücksichtigt den Bestand mit einer zusätzlichen Erweiterungsfläche am Hofstandort.

Betrieb Nr. 14:

Der entwicklungsfähige Betrieb, dessen langfristige Bewirtschaftung gesichert ist, umfasst Schweine- und Bullenmast. Im nächsten Erweiterungsschritt soll ein Schweinemaststall errichtet werden. Hierfür liegt bisher noch kein Bauantrag vor.

Die geplante Ausweitung der Bullenmast und der Mastschweinehaltung auf dem Hofstandort und den angrenzenden Eigentumsflächen ist, nach Rücksprache mit dem Landkreis, für den nächsten Bauabschnitt als kritisch zu bewerten. Aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegenüber dem geplanten Standort, da im Umfeld die angrenzenden Waldgebiete zu beachten sind. Inwieweit durch entsprechende Filtertechnik die Immissionen reduziert



werden und damit der Standort doch ermöglicht wird, muss die weitere Entwicklung der Filtertechnik zeigen.

Der Bebauungsplan berücksichtigt den Bestand sowie dennoch eine Entwicklungsfläche am Hofstandtort für den Bullenstall sowie den geplanten Schweinestall an einem immissionstechnisch besseren Standort nördlich der Hofstelle.

Betrieb Nr. 19:

Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt und umfasst neben dem Hauptstandort zwei weitere Nebenstandorte in unmittelbarer Nähe. Die Hofnachfolge ist langfristig gesichert. Es wird eine intensive Schweinemast und Rindermast betrieben. Der Betrieb ist breit aufgestellt und die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Für einen Schweinemaststall mit Filtertechnik wurde schon ein Bauantrag gestellt.

Nach den von der Stadt Dinklage beschlossenen Grundsätzen der "Entwicklungsplanung Tierhaltung", soll die weitere betriebliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe auf den eigentlichen Höfen stattfinden. Bestehende Einzellagen von Ställen – wie die beiden genannten Nebenstandorte – sollen dagegen nicht ausgebaut werden können.

Da auf den Nebenstandorten nur sehr begrenzte Baumöglichkeiten vorliegen, ist ein weiteres Wachstum des Betriebes nur noch am eigentlichen Hofstandort möglich. Der Hofstandort ist aus immissionsrechtlicher Sicht für eine weitere betriebliche Entwicklung gut geeignet.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand der Hofstelle, der beiden Nebenstandorte und berücksichtigt eine Entwicklungsfläche am Hofstandort aus. Durch die Größe der Entwicklungsfläche wachsen die ursprüngliche Hofstelle und ein Außenstandort zusammen. Für den Naturausgleich reichen die vorhandenen Eigentumsflächen nicht aus, so dass an der Hofstelle weitere Ausgleichsflächen vorzuhalten sind. Dabei wird eine südliche Fläche nicht berücksichtigt, da sie von dem erforderlichen Platzbedarf nicht benötigt wird und auf Grund der Nähe zu einer Waldfläche immissionsrechtlich ungünstig entwickelbar wäre.

Eine die Entwicklungsfläche durchquerende Gasleitung ist nicht in Betrieb, aber auch nicht dinglich gesichert; der Grundstückseigentümer geht davon aus, dass sie bei Bedarf verlegt wird.

Betrieb Nr. 25:

Der landwirtschaftliche Betrieb wird mit dem Schwerpunkt der Bullenmast und Rinderhaltung im Außenbereich im Nebenerwerb geführt und die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Langfristig sind für die weitere Entwicklung der Hofstelle ein weiterer Schweinemaststall parallel zum vorhandenen Maststall und der Umbau der Diele zu einem Bullenmaststall geplant. Zusätzlich muss eine Siloplatte und eine Maschinenhalle als Ersatz für eine abgängige Remise erstellt werden

Der Hofstandort in Einzellage im Außenbereich eignet sich grundsätzlich für die Planung auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht. Das östlich der Hofstelle gelegene Waldgebiet ist bei der Planung zu berücksichtigen. Emissionsmindernde Maßnahmen sind mit der Baumaßnahme umzusetzen. Ein Vorteil des Standortes ist die teilweise vorhandene Erschließung und die Möglichkeit, auch einen Teil der vorhandenen Tierhaltung über die neue Abluftfilteranlage zu filtern. Für den geplanten Erweiterungsschritt sind die Bedingungen für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich an diesem Standort ausgeschöpft. Eine Erweiterung bedingt für diesen Standort die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Mit



der Bestanderhöhung hat auch eine standortbezogene Vorprüfung des Betriebes vor dem Hintergrund der Immissionsabstände zu erfolgen. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Wald sind dabei gesondert zu prüfen.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand mit einer Entwicklungsfläche im Rahmen der geringen Möglichkeiten des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Mit der Vorlage eines Bauantrages ist zu prüfen, ob die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich ist.

Betrieb Nr. 26:

Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Außenbereich im Haupterwerb mit dem Schwerpunkt Sauenhaltung geführt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Aktueller Entwicklungsschritt sind der genehmigte Neubau eines Maststalles und die Modernisierung der Mastkälberaufzucht an der Hofstelle. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich sind an diesem Standort ausgeschöpft. Eine Erweiterung bedingt für diesen Standort der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan weist sowohl den Bestand als auch Entwicklungsflächen au, die zukünftiger Tierhaltungsanforderungen mit mehr Platzangebot und eine Modernisierung der Stallanlagen berücksichtigt.

Betrieb Nr. 44:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich erfolgt mit dem Schwerpunkt der Pensionspferdehaltung und der Schweinemast. Die Bewirtschaftung langfristig gesichert.

Der Hofstandort im Außenbereich ist durch die im Umfeld vorhandene intensive Tierhaltung vorgeprägt. Die Immissionslage vom Hofstandort ist vor dem Hintergrund der umliegenden viehintensiven und wachstumswilligen Betriebe als sehr kritisch anzusehen. Zusätzlich müssen bei einer weiteren betrieblichen Entwicklung die südlich, westlich und östlich der Hofstelle gelegenen Waldstücke gesondert betrachtet werden. Die Anbindung an den Ort Dinklage ist mit max. zwei km Entfernung optimal für eine weitere Entwicklung der Pensionspferdehaltung. Der Betrieb plant auf der Hofstelle eine weitere Entwicklung in der Schweinemast und in der Pensionspferdehaltung. Die Schweinemast soll neben dem vorhandenen Schweinemaststall erweitert werden. Die Pferdebewegungshalle mit Pferdeboxen und Strohlager soll neben den vorhandenen Reitplätzen erstellt werden.

Die Futtergrundlage ist nach den Anforderungen des § 201 BauGB nur für die Pensionspferdehaltung und einer begrenzten Schweinemast gegeben. Mit einer wesentlichen Erweiterung der Schweinemast werden die UVP-Grenzen für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles am Hofstandort überschritten, eine privilegierte Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht mehr möglich und es wird ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich. Im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist nur eine begrenzte Erweiterung möglich.

Mit der geplanten Maximalerweiterung kommt es auf die Einzelfallbeurteilung an ob ein geprüfter Abluftwäscher für die Minderung der Staub-, Geruch- und Ammoniakemissionen erforderlich ist bzw. ob alle oder nur ein Teil der geplanten Maßnahme umgesetzt werden können. Von Seiten der Landwirtschaftskammer wird davon ausgegangen, dass an diesem Standort ein Abluftwäscher zwingend erforderlich wird. Die Waldflächen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle aus immissionsrechtlicher Sicht gesondert zu bewerten. Der Bebauungsplan sichert den momentanen Bestand und berücksichtigt zusätzliche Entwicklungsflächen.



Betrieb Nr. 45:

Auf der Hofstelle des landwirtschaftlichen Nebenerwerbbetriebes, der im Außenbereich in Einzellage gelegen ist, sind Rindermastplätze baurechtlich genehmigt. Die Hofstelle soll auch in den nächsten Jahren in der bestehenden Form geführt und Investitionen in der Rindermast getätigt werden. Der vorhandene Rinderstall ist zu sichern und Flächen für eine mögliche Entwicklung bereit zu halten. Der eventuell erforderliche Bau eines Güllehochbehälters soll innerhalb der Bestandsfläche erfolgen. Aus diesem Grund sichert der Bebauungsplan den Bestand und eine zusätzliche Entwicklungsfläche, die die Betriebsplanungen ermöglicht.

Betrieb Nr. 53:

Der Schwerpunkt des Haupterwerbbetriebes liegt in der Ferkelerzeugung und in der Schweinemast. Die Immissionslage vom Hofstandort ist vor dem Hintergrund der umliegenden viehintensiven und wachstumswilligen Betriebe als sehr kritisch anzusehen. Zusätzlich muss bei einer weiteren betrieblichen Entwicklung das nordwestlich gelegene Waldstück gesondert betrachtet werden. Für die Hofstelle ist eine weitere Entwicklung in der Ferkelerzeugung und in der Schweinemast geplant. Mit der aktuell vorliegenden Baugenehmigung beabsichtigt der Betrieb die Modernisierung und Erweiterung der Ferkelerzeugung und der Schweinemast. Die Umbau- und Erweiterungsphase wird in mehreren Schritten durchgeführt. Daneben ist beabsichtigt, die Ferkelaufzuchtplätze dem Bedarf anzupassen. Für diese Maßnahmen liegt ebenfalls ein Bauantrag vor. Außerdem ist eine weitere Entwicklung des Betriebes geplant.

Die geplanten Erweiterungsschritte erfolgen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, da die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich an diesem Standort ausgeschöpft ist. Die immissionsrechtlichen Grenzabstände zum Waldgebiet sind gesondert zu prüfen.

Der Bebauungsplan weist den Bestand und eine zusätzliche Entwicklungsfläche aus. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Umsetzung der Planung an diesem Standort nur mit einem Abluftwäscher möglich.

Betrieb Nr. 54:

Der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Haupterwerbbetriebes liegt in der Milcherzeugung mit Nachzucht und in der Schweinemast. Die Hofstelle liegt im Außenbereich und die langfristige Bewirtschaftung ist geregelt. Die Immissionslage vom Hofstandort ist vor dem Hintergrund der umliegenden viehintensiven und wachstumswilligen Betriebe als sehr kritisch anzusehen. Zusätzlich muss bei einer weiteren betrieblichen Entwicklung das nördlich gelegene Waldstück gesondert betrachtet werden. Der Betrieb plant für seine Hofstelle eine weitere Entwicklung der Schweinemast.

Durch die geplante Entwicklungsabsicht ist die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB nicht mehr gegeben. Die UVP-Grenze und die BlmSchV-Grenze nach Spalte 2 werden am Hofstandort überschritten, sodass für die geplante Maßnahme nach BlmSchV, Spalte 2, eine Genehmigung einzuholen ist. Mit der geplanten Erweiterung kommt es auf die Einzelfallbeurteilung an, ob Abluftwäscher für die Minderung der Staub-, Geruch- und Ammoniakemissionen erforderlich sind. Planungsrechtlich ist eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht mehr gegeben und es wird für die Hofstelle mit der beantragten Tierhaltung ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich.

Der Bebauungsplan weist den Bestand und eine zusätzliche Entwicklungsfläche aus.



Betrieb Nr. 56:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb wird im Außenbereich, gelegen in Haufenlage, mit einer intensiven Viehhaltung, bestehend aus Bullenmast, Pferdezucht und Pensionspferden, bewirtschaftet. Eine mittelfristige Bewirtschaftung ist gesichert, eine langfristige Bewirtschaftung jedoch noch nicht.

Der Hofstandort im Außenbereich hat eine günstige Immissionslage. Bei zunehmenden Immissionen ist das westlich vom Hofgelände liegende Wohnhaus gesondert zu betrachten. Geplant ist der langfristige Erhalt der Hofstelle. Die gute Nachfrage im Pferdebereich erfordert weitere Investitionen in zusätzliche Pferdeboxen (Umbau des vorhandenen Schweinemaststalles und Neubau), in ein Strohlager und in eine Pferdebewegungshalle. Außerdem wird aus betriebsstrukturellen Gründen in der Pferdezucht mehr Fläche benötigt.

Der Bebauungsplan berücksichtigt den Bestand und Entwicklungsflächen an den bestehenden Hofflächen aus.

Betrieb Nr. 57:

Der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Haupterwerbbetriebes liegt in der Junghennenaufzucht. Die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes ist gesichert. Die Immissionslage des Hofstandortes ist vor dem Hintergrund der umliegenden viehintensiven und wachstumswilligen Betriebe als sehr kritisch anzusehen. Der Betrieb plant für seine Hofstelle eine weitere Entwicklung in der Junghennenaufzucht.

Durch die geplante Entwicklungsabsicht ist die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB nicht gegeben. Außerdem werden die UVP-Grenzen und die BImSchV-Grenze nach Spalte 1 am Hofstandort überschritten und somit ist eine Genehmigung einzuholen. Mit der geplanten Erweiterung kommt es auf die Einzelfallbeurteilung an ob Abluftwäscher für die Minderung der Staub-, Geruch- und Ammoniakemissionen erforderlich sind. Für die Hofstelle ist im Falle der Erweiterung mit der geplanten Tierhaltung eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht mehr gegeben und es wird ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich. Die Waldflächen und das Nachbarwohnhaus sind im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle aus immissionsrechtlicher Sicht gesondert zu bewerten. Auch mit dem Einsatz von Abluftwäschern für alle Stallanlagen ist eine Umsetzung der geplanten Maßnahme am Hofstandort voraussichtlich nur sehr schwer möglich.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und berücksichtigt eine Entwicklungsfläche, die bei Vorliegen von zertifizierter Abluftfiltertechnik genutzt werden kann, sofern auch alle anderen baurechtlichen Vorgaben erfüllt werden können. Diese Rahmenbedingungen für die Entwicklung wurden im Rahmen der Gespräche zum landwirtschaftlichen Fachbeitrag mit der Hofeigentümerin erörtert.

Betrieb Nr. 58:

Der Betrieb wird im Nebenerwerb geführt. Am Hofstandort sollen die veralteten Mastschweineplätze und Ferkelaufzuchtplätze stillgelegt und durch einen neuen Schweinemaststall ersetzt werden. Der Hof wird wieder in Eigenbewirtschaftung durch den Eigentümer betrieben. Der Standort ist durch die vorhandenen Mastställe vorgeprägt. Die Immissionen entsprechen einer Tierhaltung in vorhandenen Altgebäuden. Die gute Lage im Außenbereich ermöglicht auch eine weitere landwirtschaftliche Tierhaltung. Durch das Umfeld vorliegende wohnbauliche Einschränkungen liegen nicht vor.



Aus diesem Grund berücksichtigt der Bebauungsplan den Bestand und eine kleine Entwicklungsfläche. Zur langfristigen Sicherung des Betriebes wird das Baufenster in Richtung Norden vergrößert, um einen Legehennenstall mit 15.000 Tieren in Freilandhaltung für die Frischeiervermarktung zu ermöglichen.

Betrieb Nr. 59:

Der landwirtschaftliche Nebenerwerbbetrieb wird im Außenbereich betrieben. Auf der Hofstelle sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt, die langfristig verpachtet sind. Der Hofeigentümer plant den langfristigen Erhalt der Hofstelle. Es sind keine größeren Investitionen in der Tierhaltung geplant. Die vorhandenen Schweinemastplätze sind zu sichern. Der Bebauungsplan sichert daher ausschließlich den Bestand ohne zusätzliche Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 61:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbbetrieb im Außenbereich wird mit einem intensiven Viehbestand, bestehend aus Mastbullen und Mastschweinen, betrieben. Zusätzlich liegen weitere Ställe mit Schweinemastplätzen verstreut in unmittelbarer Hofnähe. Ein Teil dieser Ställe ist gepachtet. Die Bewirtschaftung ist langfristig gesichert.

Der Hofeigentümer plant die Erweiterung der Bullenmast. Dazu soll auf einer Entwicklungsfläche ein Neubau errichtet werden. Der Hofstandort im Außenbereich in Einzellage hat eine ungünstige Immissionslage. Bei zunehmenden Emissionen sind das nördlich vom Hofgelände liegende Wohnhaus sowie die vorhandenen hofnahen Waldgebiete gesondert zu betrachten.

Bei einer Standortbetrachtung der Tierhaltung (Hofstandort) handelt es sich um eine privilegierte Baumaßnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB ist sichergestellt und die UVP-Grenze nach der standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird nicht überschritten. Durch den Einsatz von Abluftwäschern im Schweinemastbereich ist nach grober Einschätzung der Landwirtschaftskammer auch hier eine begrenzte Erweiterung im Rinderbereich möglich sein.

Der Bebauungsplan sieht den Bestand und eine Entwicklungsfläche auf der eigenen Hofstelle vor.

Betrieb Nr. 63:

Die landwirtschaftliche Hofstelle liegt im Außenbereich. Auf der Hofstelle sind Milchkuhplätze, Nachzuchtplätze, Bullenmastplätze und Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt. Die Hofnachfolge befindet sich gerade in der Vorbereitung. Der Hofstandort ist durch die nördlich gelegenen Wohnhäuser in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Bei einer weiteren Entwicklung sind die Immissionen hinsichtlich der nördlichen Wohnbebauung genauer zu betrachten.

Geplant ist die Umstellung von Mutterkuhhaltung auf Rinderhaltung sowie der Neubau eines Bullenmaststalls.

Bei der aktuellen Flächengrundlage ist die Futtergrundlage für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach § 201 BauGB nicht gegeben und eine Erweiterung in der Bullenmast würde dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen.

Der Bebauungsplan berücksichtigt den Bestand inklusive einer weiteren Entwicklungsfläche.



Betrieb Nr. 71:

Auf dem Anwesen werden Schafe, Hühner und Ponys in geringem Umfang auf der Grundlage einer geringen Flächenausstattung gehalten. Der langfristige Erhalt des Hofes ist geplant, ohne dass größere Investitionen in der Tierhaltung vorgesehen sind. Langfristig benötigt der Betrieb aus Tierschutzsicht einen zusätzlichen Schafstall für die Winterhaltung. Aus diesen Gründen sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 134:

Der verpachtete landwirtschaftliche Betrieb wurde bis vor einigen Jahren mit dem Schwerpunkt der Rinder- und Schweinehaltung geführt. Baugenehmigt sind Rinderplätze und Mastschweineplätze. Die günstige Immissionslage des Betriebes im Außenbereich in Einzellage spricht für den Hofstandort, allerdings ist dort eine Entwicklung der Tierhaltung nicht geplant. Der Bebauungsplan weist daher ausschließlich den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 135:

Auf der Hofstelle sind Babyferkelaufzuchtplätze baurechtlich genehmigt. Die Babyferkelaufzuchtplätze und die Eigentumsflächen sind langfristig verpachtet. Der Hofstandort im Außenbereich hat eine günstige Einzellage. Östlich der Hofstelle befindet sich ein Waldgebiet. Der verpachtete Babyferkelaufzuchtstall soll auch in den nächsten Jahren in der bestehenden Form geführt werden. Dafür ist eventuell eine Erweiterung der Wirtschaftsdüngerlagerstätten erforderlich, die innerhalb des Bestandes untergebracht werden können. Der Bebauungsplan sichert daher den Bestand ohne neue Entwicklungsflächen.

Betrieb Nr. 136:

Die Schwerpunkte des landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich liegen im Ackerbau und in der Schweinemast. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Einschränkend auf die Immissionslage des Hofes wirken sich die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und das westlich der Hofstelle gelegene Waldgebiet aus. Zur Sicherung der Hofstelle plant der Betrieb die Erweiterung der Schweinemast bzw. die Freilandlegehennenhaltung.

Für die geplante Erweiterung in der Schweinemast verfügt der Betrieb über eine ausreichende Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB. Danach ist die Privilegierung im Außenbereich gegeben und es wäre eine Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die nach BlmSchG, Spalte1 zu genehmigende Anlage zu erteilen. Für eine weitere Erweiterung ist die Futtergrundlage nicht mehr gegeben, so dass für die Hofstelle die Genehmigungsgrundlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entfällt und ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich. Gemäß Filtererlass muss der Betrieb für die zukünftige Tierhaltung die entsprechenden Abluftfiltertechniken vorhalten.

Aus immissionsrechtlicher Sicht ist eine Entwicklung in eine Freilandlegehennenhaltung an dem östlichen Standort nicht möglich, da gleichzeitig in der Tierhaltung nicht genügend gefiltert werden kann und es somit zu einer Immissionserhöhung für die umliegenden Waldgebiete kommt. Der Abstand zwischen dem Schweinestallneubau und dem östlichen Hofgehölz bzw. Wald ist gesondert durch ein Fachgutachten zu prüfen. Laut Unterer Naturschutzbehörde liegt hier eine schützenswerte Waldfläche vor. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern für den gesamten Schweinebestand könnte am Standort eine begrenzte Erweiterung in der Schweinehaltung möglich sein.



Der Bebauungsplan sichert den Bestand und berücksichtigt eine zusätzliche Entwicklungsfläche zur Erweiterung des Betriebes. Die Entwicklungsflächen sind zuerst am Hofstandort zu erschließen. In einem zweiten Entwicklungsschritt kommt auch der weiter entfernt gelegene Standort in Frage.

Betrieb Nr. 137:

Der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes, der im Außenbereich in Haufenlage liegt, besteht in der Ferkelerzeugung und in der Schweinemast. Darüber hinaus sind Zuchtsauenplätze und Eberplätze baugenehmigt. Die Bewirtschaftung in den nächsten Jahren ist gesichert. Der Hofstandort ist durch die nördlichen und westlichen Waldgebiete in seiner weiteren Entwicklung in der Tierhaltung eingeschränkt. Aktuell sind keine Investitionen in die Erweiterung der Tierhaltung geplant. Aus arbeitswirtschaftlichen Gründen sollen in den nächsten Jahren die Altgebäude für die Ferkelerzeugung auf Schweinemast umgestellt werden. Die geplante Maßnahme überschreitet die UVP-Grenze nicht. Der Bebauungsplan sichert den Bestand und berücksichtigt eine arrondierende kleine Entwicklungsfläche an der Hoffläche.

Betrieb Nr. 138:

Die Bullenmast und die Ferkelerzeugung mit Schweinemast sind Schwerpunkte dieses landwirtschaftlichen Betriebes, dessen langfristige Bewirtschaftung gesichert ist. Die Hoflage ist entwicklungsfähig, jedoch immissionsrechtlich durch das nahegelegene Waldgebiet und die Wohnbebauung in Streulage in der weiteren betrieblichen Entwicklung eingeschränkt. Am Hofstandort bestehen keine planerischen Absichten hinsichtlich einer Erweiterung der Tierhaltung. Durch zusätzlichen Güllelager und Silagelager soll eine optimalere Zwischenlagerung ermöglicht werden.

Laut Eigentümer soll die vorhandene Tierhaltung an diesem Standort langfristig geführt werden. Zu diesem Zweck werden auch weitere Umbaumaßnahmen in und an den Stallgebäuden erforderlich sein (Lüftung und Güllelagerung) sowie zusätzliche Güllelager und Silagelager. Die immissionsrechtliche und bioaerosolrechtliche Lage erfordert bis zu den genehmigten Tierzahlen keine gesonderte Betrachtung. Die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB ist für die bestehende Tierhaltung nicht gegeben. Der vorhandene Tierbestand liegt unterhalb der UVP-Grenze. Das Bestands- und Entwicklungsfenster wurde mit dem Landkreis abgestimmt.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und berücksichtigt eine Entwicklungsfläche, die an den Bestand anschließt.

Betrieb Nr. 139:

Der landwirtschaftliche Nebenerwerbbetrieb, gelegen im Außenbereich in Einzellage, wird mit dem Schwerpunkt in der Kälbermast geführt und die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert.

Die eigentlich günstige Immissionslage des Hofstandortes ist durch das östlich angrenzende Hofgehölz und das südlich davon gelegene Waldstück eingeschränkt. Westlich der Hofstelle befinden sich zwei Wohneinheiten, die bei einer weiteren Entwicklung vor dem Hintergrund der Emissionen genauer zu betrachten sind. Östlich der Hofstelle liegt ein auslaufender Resthof. Für die nächsten Jahre ist geplant den Betrieb wieder auf Vollerwerb umstellen. Dazu wird vom Betrieb der Neubau eines Freilandlegehennenstalles in Hofnähe geplant. Die



dazugehörige Auslauffläche wäre in Stallnähe vorhanden. Alternative zum Freilandlegehennenstall soll ein Bullenmaststall erstellt werden.

Die Futtergrundlage ist bei Ausdehnung der Bullenmast oder der Legehennenhaltung nach den Anforderungen des § 201 BauGB gegeben. Auf der Hofstelle wird die UVP-Grenze unter der Annahme nur einer Produktionsvariante nicht überschritten. Die Baumaßnahmen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als genehmigungsfähige Baumaßnahmen im Außenbereich nach BImSchV, Spalte 2, zu beurteilen. Es ist kein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich, sofern die Futtergrundlage weiterhin gesichert ist.

Der Bestand wird durch den Bebauungsplan gesichert und eine zusätzliche Entwicklungsfläche vorgesehen.

Betrieb Nr. 140:

Die landwirtschaftliche Hofstelle, gelegen in Einzellage, wird mit dem Schwerpunkt der Freilandlegehennenhaltung geführt. Von Seiten des Eigentümers sind aktuell keine Investitionen in eine Erweiterung der Tierhaltung geplant. Der Bebauungsplan sichert deshalb den Bestand ohne eine Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 141:

Der landwirtschaftliche Betrieb, gelegen in Einzellage, wird mit Schwerpunkt Ackerbau im Nebenerwerb geführt. Zusätzlich sind Schweinemastplätze baugenehmigt, allerdings ruht die Mastschweinehaltung für einen Mastdurchgang. Die günstige Immissionslage des Betriebes im Außenbereich in Einzellage spricht für den Hofstandort. Auf der Hofstelle plant der Betriebsleiter keine größeren Investitionen in eine Erweiterung der Tierhaltung. Eventuell soll ein Teil der Gebäude zu einer Vorkeimhalle für Kartoffeln und zu Wohnraum umgebaut werden. Die verbleibenden Ställe sollen weiterhin für die Schweinemast und als landwirtschaftliche Lagerhallen genutzt werden.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand ohne zusätzlich Entwicklungsfläche, da keine Erweiterungen geplant und die restlichen Entwicklungen auf der jetzigen Hofstelle umzusetzen sind.

Betrieb Nr. 142:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkt in der Ferkelerzeugung und Schweinemast liegt im Außenbereich in Einzellage. Insgesamt sind Ferkelaufzuchtplätze, Schweinemastplätze, Zuchtsauenplätze, Jungsauenplätze und Eberplätze vorhanden. Die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes ist gesichert.

Die Umnutzung eines Maststalles zur Sauenhaltung und der Ersatzneubau eines Schweinemaststalles sind geplant.

Der Hofstandort ist durch die nördliche Einzelwohnbebauung in seiner weiteren Entwicklung in der Tierhaltung eingeschränkt. Daneben befindet sich nördlich der Hofstelle ein Waldgebiet welches von der Immissionslage gesondert zu betrachten ist.

Durch bereits getroffene Vereinbarungen wird der Betrieb die Flächenausstattung erhöhen, so dass für diesen Entwicklungsschritt genügend Futterfläche nach den Anforderungen des § 201 BauGB vorliegt und es sich somit um eine gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Maßnahme im Außenbereich handelt. Die BlmSchV-Grenzen werden nicht erreicht. Mit der Bestanderhöhung muss, wenn die Futterflächen nicht ausreichen, eine standortbezo-



gene Vorprüfung des Betriebes nach UVP erfolgen. Eventuell ist die Beantragung eines qualifizierten Bebauungsplanes nicht erforderlich, da wesentliche Teile der Sauenhaltung bereits vor dem 14.3.1999 genehmigt wurden. Allerdings sind voraussichtlich umfangreiche emissionsmindernde Maßnahmen wie z.B. durch Abluftfilter bei den nächsten Entwicklungsschritten umzusetzen.

Der Bebauungsplan berücksichtigt den Bestand und eine anschließende kleine Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 143:

Dieser landwirtschaftliche Haupterwerbbetrieb im Außenbereich in Einzellage wird mit dem Schwerpunkt der Schweinemast geführt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Der Hofstandort ist durch die nördliche und westliche Einzelwohnbebauung in seiner weiteren Entwicklung der Tierhaltung eingeschränkt. Westlich der Hofstelle befindet sich ein Waldgebiet mit einem Gewässerbereich. Südlich der Hofstelle befindet sich ein Futtermittelwerk mit Mastschweinehaltung. Der Erhalt der Hofstelle ist langfristig geplant. Größeren Investitionen für die Erweiterung der Tierhaltung sollen nicht getätigt werden. Für die Wirtschaftsdüngerlagerung ist der Bau eines Güllehochsilos vorgesehen.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist eine Entwicklungsfläche in unmittelbarer Nähe der Hoffläche für den Bau des Güllehochsilos aus.

Betrieb Nr. 146:

Der Schwerpunkt des Nebenerwerbbetriebes im Außenbereich liegt im Ackerbau. Außerdem sind Schweinemastplätze vorhanden, die langfristig verpachtet sind. Der ebenfalls vorhandene Rinderstall ist stillgelegt. Der Hofstandort im Außenbereich ist durch die umliegende Einzelwohnbebauung in seiner weiteren Entwicklung in der Tierhaltung eingeschränkt. Es sind keine größeren Investitionen für die Erweiterung der Tierhaltung, sondern der langfristige Erhalt des Betriebes geplant. Aus diesem Grund sichert der Bebauungsplan lediglich den Bestand und berücksichtigt keine Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 147:

Die Hofstelle wird im Außenbereich mit Milchkuhplätzen mit Nachzucht sowie Mastschweineplätzen geführt. Darüber hinaus wird Pachtland bewirtschaftet. Aufgrund der Betriebsaufgabe in zwei Jahren sind keine größeren Investitionen in der Tierhaltung geplant. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Entwicklungen in der Tierhaltung erfolgen, lediglich die vorhandene Tierhaltung soll am Standort gesichert werden. Der Bebauungsplan berücksichtigt, da keine Erweiterung geplant ist, ausschließlich den Bestand ohne Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 148:

Der in Einzellage gelegene Betrieb wird im Nebenerwerb geführt. Der Schwerpunkt des Betriebes liegt in der gewerblichen Babyferkelaufzucht. Aktuell sind Investitionen in eine Erweiterung der Ferkelaufzucht geplant, um auch zukünftig den Tierplatzanforderungen gerecht zu werden, geplant. Aus diesem Grund berücksichtigt der Bebauungsplan den Bestand und eine zusätzliche Entwicklungsfläche aus.



Betrieb Nr. 149:

Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Haupterwerb geführt. Der Schwerpunkt des Betriebes liegt in der Rindermast und in der Ferkelerzeugung mit anschließender Schweinemast. Die Bewirtschaftung ist langfristig gesichert.

Die günstige Immissionslage der Hofstelle bei gleichzeitig guter Flächenausstattung ermöglicht dem Betrieb eine weitere Entwicklung in der Schweinehaltung. Einschränkend wirkt sich nur das südlich gelegene Waldgebiet aus. Geplant sind nächste Entwicklungsschritte in Richtung Tierhaltung. Zum einen sollen die Zuchtläuferställe zu Schweinemastställen umgenutzt werden. Parallel dazu sollen freiwerdende Gebäude zu Bullenmastställen bzw. Fresseraufzuchtställen umgenutzt werden. Nach Abschluss der Umstellungsmaßnahmen soll ein zusätzlicher Schweinemaststall mit Filtertechnik erstellt werden. Weiterhin sind eine zusätzliche Maschinenhalle und eine Siloplatte geplant. Vorhandene abgängige Altgebäude sollen evtl. abgerissen werden.

Für die geplante Erweiterung in der Schweinemast verfügt der Betrieb über eine ausreichende Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB. Danach ist die Privilegierung gegeben und es wäre eine Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die nach BImSchG zu genehmigende Anlage zu erteilen. Sobald die Futtergrundlage nicht mehr gegeben ist, wird für die Hofstelle mit der beantragten Tierhaltung ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich. Gemäß Filtererlass muss der Betrieb für die zukünftige Tierhaltung die entsprechenden Filtertechniken vorhalten. Der Abstand zwischen dem Schweinestallneubau und dem südlichen Hofgehölz bzw. Waldgehölz in ca. 150 m Entfernung ist gesondert durch ein Fachgutachten zu prüfen. Im südlichen Bereich ist eine schützenswerte Waldfläche vorhanden. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern für den gesamten Schweinebestand müsste laut Einschätzung der Landwirtschaftskammer am Standort eine begrenzte Erweiterung in der Schweinehaltung möglich sein.

Der Bebauungsplan berücksichtigt den Bestand und eine Entwicklungsfläche entsprechend des Landwirtschaftsgutachtens.

Betrieb Nr. 151:

Der arrondierte landwirtschaftliche Betrieb liegt in Einzellage und wird mit dem Schwerpunkt in der Rinderhaltung geführt. Nach Aussage des Eigentümers ist die Aufgabe der Tierhaltung bis zum Ende des Jahres 2016 geplant. Darüber hinaus plant der Eigentümer eine andere Verwertung der Hofstelle. Der Bebauungsplan berücksichtigt aus diesem Grund lediglich den Bestand und keine Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 153:

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb wird mit dem Schwerpunkt der Milcherzeugung und der Rinderaufzucht geführt. Die langfristige Bewirtschaftung des Hofes ist gesichert.

Der Betriebsstandort ist aus Immissionssicht durch die östliche und südliche Einzelwohnbebauung sowie durch das östlich gelegene Waldgebiet in seiner weiteren Entwicklung in der Tierhaltung eingeschränkt. Aktuell werden bereits genehmigte Baumaßnahmen umgesetzt. Weiterhin sind der Abbruch eines Stallgebäudes mit Rinderhaltung und der Neubau eines Gebäudes an gleicher Stelle mit Rinderplätzen geplant. Der Rinderbestand erhöht sich mit dieser Maßnahme nur geringfügig und bleibt unterhalb der BlmSchV- und UVP-Grenze. Gleichzeitig benötigt der Betrieb am Hofstandort eine zusätzliche Siloplatte für Futterbau.



Aufgrund dieser Entwicklungen sichert der Bebauungsplan den momentanen Bestand und berücksichtigt an den bestehenden Hof anschließend zusätzliche Entwicklungsflächen. In der Planzeichnung wird das Baufenster um den vom Betrieb angemerkten Bereich einer erteilten Baugenehmigung für eine Mehrzweckhalle erweitert.

Betrieb Nr. 154:

Der landwirtschaftliche Betrieb mit Schwerpunkt in der Rinderhaltung liegt in Einzellage. Nach Auskunft des Eigentümers plant dieser keine größeren Investitionen in eine Erweiterung der Tierhaltung, weil der Betrieb voraussichtlich im Jahr 2015 aufgegeben werden soll. Die Tierhaltung ist, vor dem Hintergrund einer möglichen Verpachtung der Stallanlagen, im Bebauungsplan zu sichern. Der Bebauungsplan berücksichtigt daher den Bestand, aber keine Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 155:

Der Schwerpunkt des Betriebes in Einzellage liegt in der Milcherzeugung und die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes ist gegeben. Der Betriebsstandort im feuchten Dinklager Becken hat eine günstige Immissionslage. Südlich der Hofstelle befindet sich ein Feuchtwaldgebiet mit minderwertigem Holzbestand. Es sind keine größeren Investitionen für eine Erweiterung der Tierhaltung geplant, wären an diesem Standort auch problematisch. Für die Grundfutterlagerung ist eine Erweiterung der Silolagerfläche beabsichtigt und für die Strohlagerung soll eine Strohhalle (15 m x 30 m) erstellt werden. Daneben soll auch das alte Wohnhaus durch einen Neubau ersetzt werden. Aus diesem Grund sichert der Bebauungsplan den Bestand und berücksichtigt darüber hinaus eine kleine Entwicklungsfläche, die der Erweiterung der Futterlagerung dienen soll.

Betrieb Nr. 156:

Der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Haupterwerbbetriebes liegt in der Rinderhaltung und Milcherzeugung sowie in der Schweinemast. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert.

Die ungünstige Immissionslage der Hofstelle, gelegen in Haufenlage, schränkt den Betrieb in seiner weiteren Entwicklung ein. Einschränkend wirken sich insbesondere die vorhandene intensive Tierhaltung der beiden umliegenden Betriebe sowie das südlich gelegene Wohnhaus aus. In einem nächsten Erweiterungsschritt soll die Tierhaltung an diesem Standort intensiviert werden. Zum einen soll die vorhandene Bullenmast ausgebaut und parallel dazu auch die Schweinehaltung erweitert werden. Weiterhin ist eine zusätzliche Siloplatte für Silage geplant.

Für die geplanten Erweiterungen in der Schweinemast und Rindermast verfügt der Betrieb über keine ausreichende Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB. Danach ist die Privilegierung im Außenbereich nicht gegeben und es wäre eine Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erforderlich. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles muss nicht durchgeführt werden, da mit der geplanten Tierhaltung die UVP-Grenze nicht überschritten wird. Darüber hinausgehende Erweiterungen würden voraussichtlich der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes bedingen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Emissionen sind die immissionsrechtlichen Probleme mit dem südlich gelegenen Wohnhaus gesondert zu prüfen. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern im Schweinemastbereich sollte auch hier eine begrenzte Erweiterung im Rinder- und Schweinemastbe-



reich möglich sein. Vor einer abschließenden Beurteilung sind mit der Bauantragstellung umfangreiche immissionsrechtliche Berechnungen durchzuführen.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und berücksichtigt eine angrenzende Entwicklungsfläche, die in Abhängigkeit von den immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen und Anforderungen nutzbar ist.

Betrieb Nr. 162:

Mit verpachteten Schweinemastplätzen wird der Hofstandort in Einzellage geführt. Die Hofstelle liegt am Rande eines Waldgebietes, welches bei der Planung immissionsschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen ist und liegt daher nicht ideal für die weitere Entwicklung der Tierhaltung. Vorteil des Standortes ist die teilweise vorhandene Erschließung und die Möglichkeit, auch einen Teil der vorhandenen Tierhaltung über eine neue Abluftfilteranlage zu filtern. Langfristig ist die Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes geplant. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine weitere Entwicklung der Hofstelle mit dem Neubau eines Schweinemaststalles mit Abluftfilter geplant. Für die geplante Baumaßnahme liegt noch kein Bauantrag vor. Der Bebauungsplan sichert, da die Hofstelle verpachtet ist, ausschließlich den Bestand ohne Entwicklungsflächen vorzusehen.

Betrieb Nr. 169:

Der verpachtete Betrieb wird mit dem Schwerpunkt der Schweinemast in Einzellage bewirtschaftet. Die Rinderhaltung wurde aufgegeben. Südöstlich der Hofstelle befindet sich ein größeres Waldgebiet. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer kann davon ausgegangen werden, dass an diesem Standort in den nächsten Jahren keine größeren betrieblichen Entwicklungen erfolgen werden. Die vorhandene Tierhaltung soll langfristig vom Pächter am Standort betrieben werden. Aus diesem Grund weist der Bebauungsplan den momentanen Bestand aus. Entwicklungsfläche ist nicht vorgesehen.

Betrieb Nr. 177:

Die Hofstelle wird als verpachteter Betrieb geführt. Auf der Hofstelle sind Ferkelaufzuchtplätze baurechtlich genehmigt. Die Mastschweineplätze und die Eigentumsflächen sind langfristig verpachtet. Der Hofstandort im Außenbereich ist durch die vorhandene hofnahe Wohnbebauung in seinen Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Der Betrieb plant den Erhalt der Hofstelle und keine größeren Investitionen für die Erweiterung der Tierhaltung. Nach Aussage des Eigentümers kann davon ausgegangen werden, dass der verpachtete Ferkelaufzuchtstall auch in den nächsten Jahren in der bestehenden Form fortgeführt wird. Aus diesem Grund berücksichtigt der Bebauungsplan lediglich den Bestand und keine zusätzliche Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 178:

Die Geflügelaufzucht und Legehennenhaltung wird mit einer Hofstelle im Lohner Stadtgebiet gewerblich geführt. In der Gemeinde Dinklage in den Ortsteilen Bünne und Bünner Wohld sind zwei Standorte mit Junghennenaufzuchtplätzen baurechtlich genehmigt. Weitere Stallanlagen befinden sich in der Gemeinde Lohne. Die Fortführung des Betriebes ist langfristig gesichert.

Der Erhalt und der weitere Ausbau beider Standorte in Dinklage für die zukünftigen Marktanforderungen (z.B. tiergerechte Haltungssysteme/Bodenhaltung) sind geplant. Durch Umstrukturierungen soll der Standort Bünner Wohld ausgebaut und im Gegenzug könnte ein



Teil der Tierhaltung in Lohne aufgegeben werden. Der Farmstandort Wulfenau/Bünne liegt im Außenbereich in unmittelbarer Nähe zu einzelnen Wohnhäusern und zu einem Gewerbegebiet. Somit sind an diesem Standort weitere Entwicklungen in der Tierhaltung nur mit emissionsreduzierenden Maßnahmen umzusetzen. Aktuell sind keine Erweiterungen in der Tierhaltung geplant. Die zweite Anlage, gelegen in Bünner Wohld, liegt im Außenbereich der Stadt Dinklage. Bei einer weiteren Entwicklung emissionsreduzierender Maßnahmen sind die Immissionen hinsichtlich der östlichen Wohnbebauung sowie der angrenzenden Biotope genauer zu betrachten.

Es ist geplant die Junghennenaufzucht im Stadtgebiet Lohne aufzugeben und diese am Standort Bünner Wohld zu konzentrieren. Bei dieser Maßnahme handelt es sich nicht um eine im Außenbereich privilegierte Maßnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Maßnahme erfordert eine UVP- und eine BImSch-Genehmigung und ist somit auch nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen. Für den Standort wird ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand für den Hauptstandort sowie beide Nebenstandorte und weist keine Entwicklungsfläche aus. Erweiterungen könne ausschließlich durch die planungsrechtliche Ausweisung eines Sondergebietes in einem eigenständigen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen werden.

Betrieb Nr. 179:

Die verpachtete Hofstelle wird im Außenbereich von dem Eigentümer verwaltet. Auf der Hofstelle sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt. Die Eigentumsflächen werden als Ackerland genutzt. Das Ackerland und der Mastschweinestall sind langfristig verpachtet. Der Hofstandort im Außenbereich hat durch die umliegende Einzelwohnbebauung eine ungünstige Lage. Für die Zukunft sind der Erhalt der Hofstelle und keine größeren Investitionen für die Erweiterung der Tierhaltung geplant. Der verpachtete Schweinemaststall soll auch in den nächsten Jahren in der bestehenden Form weitergeführt werden. Da lediglich der Erhalt der Hofstelle und keine Investitionen für die Zukunft geplant sind, berücksichtigt der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 180:

Der gewerbliche Tierhaltungsbetrieb, gelegen in Einzellage, wird mit dem Schwerpunkt der Jungsauenaufzucht geführt. Die zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen sind komplett an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Die günstige Immissionslage des Betriebes in Einzellage spricht für den Hofstandort. Größere Investitionen in eine Erweiterung der Tierhaltung sind für die Zukunft allerdings nicht geplant. Aus diesem Grund berücksichtigt der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne weitere Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 181 (außerhalb des Geltungsbereiches):

Der schweinehaltende Gewerbebetrieb, gelegen in Einzellage, wird mit dem Schwerpunkt der Schweinemast geführt. Angrenzend an den Standort mit der gewerblichen Schweinemast befindet sich ein Mischfutterwerk. Die günstige Immissionslage des Betriebes spricht für den Hofstandort. Das am Standort vorhandene Futtermittelwerk sowie die nördlich und südlich gelegenen Wohnhäuser sind bei einer weiteren Entwicklung der Tierhaltung zu beachten.

An dem Standort sind keine größeren Investitionen in eine Erweiterung der Tierhaltung geplant. Der Betrieb soll langfristig als gewerblicher Schweinemastbetrieb geführt werden. Eine



Umstellung oder Aufgabe der Tierhaltung steht nicht an. Für den Standort wäre mit der nächsten baulichen Maßnahme ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich.

Die bestehende Betriebsfläche liegt mit dem Mischfutterwerk außerhalb des Bebauungsplanes, da die Flächen bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind und somit kein Erfordernis zur Planung vorliegt. Eine Entwicklungsfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist auf Grund der Betriebsplanung nicht vorgesehen.

Betrieb Nr. 183:

Die landwirtschaftliche Hofstelle wird als verpachteter Betrieb geführt. Auf der Hofstelle sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt und werden seit Jahren von einem Pächter genutzt. Nach Auskunft des Eigentümers sind keine größeren Investitionen in der Tierhaltung, aber der langfristige Erhalt der Hofstelle geplant. Die Hofstelle soll auch in den nächsten Jahren in der bestehenden Form geführt werden. Die baurechtlich genehmigten Mastschweineplätze werden voraussichtlich langfristig vom Pächter betrieben. Aus diesem Grund sichert der Bebauungsplan den momentanen Bestand ohne eine zusätzliche Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 184:

Auf der im Außenbereich gelegenen Hofstelle sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt. Die Mastschweineplätze werden seit Jahren von einem Pächter genutzt. Zusätzliche landwirtschaftliche Eigentumsflächen sind nicht vorhanden. Der Eigentümer plant den langfristigen Erhalt der Hofstelle, allerdings sind keine größeren Investitionen in der Tierhaltung geplant. Die baurechtlich genehmigten Mastschweineplätze werden voraussichtlich langfristig vom Pächter betrieben. Der Bebauungsplan sichert daher den Bestand ohne Entwicklungsflächen.

Betrieb Nr. 185:

Der Hobby-Pferdezuchtbetrieb wird im Außenbereich in Einzellage mit Zuchtpferden nebst umfangreicher Stall- und Wirtschaftsgebäude geführt. Der Hofeigentümer plant den langfristigen Erhalt der Hofstelle und Investitionen in den Ausbau der Pferdezucht durch den Bau einer Bewegungshalle. Der Hofstandort mit einer günstigen Immissionslage ist für eine weitere Entwicklung der Pferdezucht bestens geeignet. Die geringen Immissionen des Nachbarhofes belasten den Betrieb nur geringfügig. Der Bebauungsplan sichert diesen und weist eine Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 186:

Die landwirtschaftliche Hofstelle wird als verpachteter Betrieb geführt. Auf der Hofstelle sind Mastschweineplätze und Fresserplätze vorhanden. Die Mastschweineplätze und Fresserplätze werden seit mehreren Jahren vom Pächter genutzt. Der Legehennenstall ist seit Jahren stillgelegt. Die Baugenehmigung für den Stall ist erloschen. Neben dem langfristigen Erhalt der Hofstelle sind keine größeren Investitionen in der Tierhaltung geplant. Aus diesem Grund sichert der Bebauungsplan lediglich den Bestand und berücksichtigt keine zusätzliche Entwicklungsfläche.

Betrieb Nr. 189:

Der gewerbliche Betrieb aus Garrel betreibt einen Schweinemaststall in Einzellage. Die Entfernung zwischen der eigentlichen Hofstelle und dem Stall beträgt ca. 49 km. Zusätzlich wird ein Nebenstandort in Garrel-Beverbruch betrieben, der einen intensiven landwirtschaftlichen



Betrieb mit Ferkelaufzucht und Schweinemast umfasst. Die Immissionslage der Stallanlage in Dinklage ist durch die südlich liegende Siedlung und die südlich und östlich liegenden Waldflächen begrenzt. Der aktive betriebene Schweinemaststall soll langfristig geführt werden. Vom landwirtschaftlichen Betrieb in Garrel-Beverbruch aus erfolgt die Betreuung der Tierhaltung. Der baurechtlich genehmigte Tierbestand ist als vorhandener Bestand zu sichern. Daher sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand und berücksichtigt keine neue Entwicklungsfläche.

Neben den genannten Betrieben wurden drei weitere Hofanlagen (Betrieb Nr. 102, Nr. 145 und Nr. 182) betrachtet. Diese wurden vor einigen Jahren aufgegeben und werden voraussichtlich nicht wieder in Betrieb genommen. Aus diesem Grund trifft der Bebauungsplan keine Aussage zu diesen Betrieben.

3.2.2 Tourismus, Erholung und Naherholung

In der Stadt Dinklage hat der Tourismus einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Die Stadt nutzt die natürlichen und kulturellen Potenziale für den Tourismus als Wirtschaftssektor. Diese Potenziale, einschließlich eines attraktiven Landschaftsraumes haben, darüber hinaus in der Stadt Dinklage eine hohe Bedeutung für die Naherholung und als ein wichtiger Bestandteil einer hohen Wohnqualität in der Stadt und der umliegenden Region. Das RROP (1991, nicht mehr wirksam) weist die Region als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung aus (siehe Kapitel 1.5).

Die natürlichen, kulturellen und touristischen Potenziale werden durch eine vielseitig vernetzte Infrastruktur aus Wanderwegen, Fahrradwegen und Reitwegen, welche die landschaftlichen Besonderheiten der Region miteinander verbinden, für den Tourismus genutzt. Die touristische Struktur wird durch zahlreiche Kultur-, Freizeit und Sportangebote ergänzt. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätsvollen umliegenden Landschaftsräume und ihr hoher Erholungswert.

Der Erhalt dieser Landschaftsfunktion ist damit ein wichtiges kommunales Ziel und trägt dazu bei, den hohen Stellenwert des Tourismus und der Erholung zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Insgesamt hält es die Stadt Dinklage für städtebaulich erforderlich, die touristische Qualität im Stadtgebiet durch Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume nachhaltig zu sichern. Das bedeutet auch, dass unverträgliche bauliche Anlagen in diesem Bereich nicht angesiedelt werden sollen. Diese können je nach Anzahl, äußerem Erscheinungsbild, Größe und Höhe zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Darüber hinaus tragen die von den Betrieben ausgehenden Emissionen einen großen Teil zur Unverträglichkeit mit der umliegenden Landschaft und den darin angesiedelten Nutzungen bei.

3.2.3 Ergebnisse des Umweltberichtes

Im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) sind die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine neuen Baurechte und begründet keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Belange sowie die Ziele von europäischen Schutzgebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und nationalen Schutzgebieten bleiben durch den Bebauungsplan unberührt, so dass keine weiteren Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen



für die Umwelt erforderlich sind. Eine Prüfung dieser Belange auf der Ebene der Baugenehmigung ist davon unberührt.

3.2.4 Belange des Immissionsschutzes

Emissionen aus der Tierhaltung

Der Bebauungsplan Nr. 96.4 beschränkt die Errichtung von möglichen geruchsemittierenden Tierhaltungsanlagen auf die "nicht von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhaltende Flächen". Diese liegen in diesem Bebauungsplan zum überwiegenden Teil direkt neben der jeweiligen Hofstelle und damit teilweise in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Entwicklungsflächen für neue Tierhaltungsanlagen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe (geplante Stallgröße und Art der Tierhaltung) - durch die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Vechta, unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gesichtet worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen bei allen Entwicklungsflächen – ggf. unter Einsatz von Geruchsfilteranlagen oder Abgaswäschern – aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich. Die Pflicht zur Durchführung einer immissionsschutzrechtlichen Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich stickstoffempfindlicher Ökosysteme bleibt bestehen.

Im Sinne der Ziele der Planung im öffentlichen Interesse, den unbebauten Landschaftsraum nach Möglichkeit von störenden baulichen Anlagen freizuhalten, ist den Betrieben bei der möglichen Erweiterung der Tierhaltung zuzumuten, eine lagebedingt größtmögliche Emissionsminderung zu betreiben.

3.2.5 Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Löschwasserversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.4 befinden Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien, Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20-kV- und 1-kV-Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln. Die Erdgashochdruckleitung "Warnstedt-Steinfeld" durchläuft den Geltungsbereich.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände und Schutzbestimmungen für die einzelnen Leitungstrassen sind bei möglichen Baumaßnahmen zu beachten und frühzeitig mit den jeweiligen Leitungsträger abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung ist kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung. Im Zuge von möglichen Baumaßnahmen sind die erforderlichen Löschwassermengen mit dem Brandverhütungsingenieur abzustimmen.



3.2.6 Verkehrliche Belange

Das Plangebiet wird durch die Landestraße L 845 und die Kreisstraßen K 260, K 266 und K 280 gequert. Darüber hinaus schließt die Landesstraße L 861 südlich an den Bebauungsplan Nr. 96.4 an und begrenzt diesen in Richtung Süden. Durch die geplanten Erweiterungen werden die landwirtschaftlichen Flächen, die sich unmittelbar an den Landesstraßen befinden und die größtenteils in die Straßenseitengräben der Landesstraßen entwässern, in einem nicht unerheblichen Maße zusätzlich versiegelt. Diese zusätzliche Versiegelung hat in der Vergangenheit oftmals dazu beigetragen, dass die Straßenseitengräben diese Mehrabflüsse nicht ohne weiteres ableiten können. Es sind außerdem immer wieder Verunreinigungen im Straßenseitengraben festzustellen. Daher kann bei zusätzlicher Versiegelung die Nutzung von Straßenseitengräben ggf. nur mit Rückhaltung und Reinigung des Oberflächenwassers genehmigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei größeren Erweiterungen bzw. bei kleinen Erweiterungen größerer, bereits vorhandener Betriebe eine Einleitung der Oberflächenabwässer der neu versiegelten bzw. auch der alten versiegelten Flächen ohne Rückhaltung in den Straßenseitengraben nicht mehr zugestimmt wird. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren muss ein Nachweis über die ordnungsgemäße Versickerung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers erfolgen, um eine Einleitung und dadurch bedingte Verschmutzungen und Überlastungen der Straßengräben zu vermeiden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.4 grenzen 11 Betriebe mittel- oder unmittelbar an Landesstraßen an. Durch die Größenordnung der geplanten bzw. zulässigen Erweiterung kann es ggf. zu einem höheren Verkehrsaufkommen auf der jeweiligen Landesstraße bzw. im Bereich der jeweiligen Zufahrt kommen, so dass ein Ausbau der Landesstraße mittels Abbiegespuren notwendig sein könnte und beim Bauantrag zu beurteilen wäre. Die NLStBV weist darauf hin, dass außerhalb von Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen aller Art, die über Zufahrten mittel oder unmittelbar an Landesstraßen angeschlossen sind und werden, nicht errichtet werden dürfen. Somit bedürfen sämtliche Erweiterungsbauten der Tierhaltungsbetriebe, für die dies gilt (Nr. 44, 61, 63, 146, 147, 153, 154 156, 177, 178, 184, 185), einer Ausnahmegenehmigung der Straßenbaubehörde, die das nicht grundsätzlich nicht Aussicht stellen kann. Von den genannten Betrieben haben die Betriebe Nr. 146, Nr. 147, Nr. 154 Nr. 177, Nr. 184 keine baulichen Erweiterungsabsichten. Somit besteht in diesen kein Konfliktpotenzial mit den Belangen des Straßenbaulastträgers der Landesstraßen. Die Betriebe Nr. 185 und Nr. 154 planen lediglich geringe Erweiterungen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass es zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehre und somit zu einer veränderten Verkehrssituation kommt.

Die Betriebe, die größere Erweiterungsabsichten haben (Nr. 44, Nr. 61, Nr. 63, Nr. 156, Nr. 178) müssen im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes eine Ausnahme vom Bauverbot mit der NLStBV abstimmen, um die Vorhaben umsetzen zu können.

3.2.5 Belange der Wasserwirtschaft

Im Rahmen der Anlagengenehmigungen sind die verbandsseitigen Anforderungen des zuständigen Verbandes Hase-Wasseracht zu berücksichtigen.

Im Plangebiet befinden sich ebenfalls Grundwassermessstellen, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und zugänglich bleiben müssen.



Im Plangebiet befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden. Sind davon bauliche Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche betroffen, muss eine Verlegung der Leitungen mit dem OOWV abgestimmt werden.

Sonstige Hinweise

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

4. Inhalte des Bebauungsplans

In dem einfachen Bebauungsplan Nr. 96.1 werden Flächen festgesetzt, die von Bebauung in Form von Tierhaltungsanlagen, die gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, freizuhalten sind. Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (nach den Anforderungen des § 201 BauGB) gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und gewerbliche Tierhaltungsanlagen gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst. Zu diesen Tierhaltungsanlagen zählen nach der Regelung in den textlichen Festsetzungen:

 bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren,



- Lagerstätten für Viehfutter,
- Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist)
- Abluftreinigungsanlagen

Eingeschlossen in die Definition der Tierhaltungsanlagen sind auch eigenständige Lagerstätten für Viehfutter und Lagerstätten für tierische Ausscheidungen; darunter zu fassen sind von den Betriebsstätten räumlich abgesetzte Anlagen oder wirtschaftlich als eigenständiger Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe geführte Anlagen, sofern diese im Rahmen des § 35 BauGB im Außenbereich genehmigungsfähig wären.

Ausnahmen vom Bauverbot sind möglich für eine separate Lagerstätte für tierische Ausscheidungen, wenn diese nachweislich der Düngung von örtlich bestimmten, vom Antragsteller selbst bewirtschafteten Flächen in unmittelbarer Nähe der Lagerstätte dient und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

In den Flächen mit Bauverbot von Tierhaltungsanlagen sind jedoch weiterhin die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden, Paddocks und Unterstände auf Weideflächen zum vorübergehenden Schutz von Nutztieren zulässig. Abweichungen von bis zu 5 m von den Abgrenzungen der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind zulässig, falls für die Errichtung von emissionsmindernden Abluftreinigungsanlagen für Bestandsgebäude mehr Fläche benötigt wird.

Die Bebauung für alle übrigen, nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Nutzungen werden von dieser Festsetzung des Freihaltens von Bebauung ausgenommen. Von diesen im Außenbereich zulässigen Nutzungen gehen – von ihrem Erscheinungsbild her oder aufgrund der Seltenheit der jeweiligen Anlagen – keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion der Naherholung und des Tourismus aus, sodass über das Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB eine ausreichende Konfliktvermeidung oder -bewältigung erfolgt und das Erfordernis einer Bauleitplanung nicht gegeben ist. Diese von der Freihaltefestsetzung von Bebauung ausgenommene Bebauung ist weiterhin nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Das Planungserfordernis für die räumliche Steuerung der einzelnen nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von Seiten der Stadt aus den folgenden Gründen nicht gesehen, so dass sie von dem Bauverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB ausgenommen werden:

Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb), soweit es sich nicht um Tierhaltungsanlagen handelt

Bei der überwiegenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in der Stadt Dinklage handelt es sich um tierhaltende Betriebe. Somit kommen Vorhaben, die nicht Tierhaltungsanlagen nach der Definition dieses Bebauungsplanes zuzuordnen sind (z.B. Altenteilerwohnhäuser, Maschinenhallen), nur vereinzelt und nicht in einem Massenauftreten vor. Die von forstwirtschaftlichen Betrieben benötigten baulichen Anlagen (Maschinenhallen) kommen ebenfalls als Einzelvorhaben vor. Aufgrund dieses erwartete zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis über die Tierhaltungsanlagen und ihre notwendigen Nebenanlagen hinaus von Seiten der Stadt nicht gesehen, die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.



Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung), nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (öffentliche Versorgung, Abwasserwirtschaft oder ortsgebundener gewerblicher Betrieb) und nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Vorhaben, die nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen)

Betriebe dieser Art – mit Ausnahme der Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die durch diesen Bebauungsplan erfasst sind - kommen in der Stadt Dinklage nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Aufgrund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

Nicht erfasst von diesem Bebauungsplan sind alle Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben, die bisher dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zuzuordnen waren, die aber nach der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig sind.

 Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Wind- oder Wasserenergie)

Die raumbedeutsamen, gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässigen Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf die Funktion des Außenbereich für die Naherholung und den Tourismus entfalten können, sind bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" raumverträglich gesteuert, so dass auch hierzu kein Erfordernis der Steuerung über diesen einfachen Bebauungsplan besteht.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu Windkraftanlagen und die hiermit erzeugte Ausschlusswirkung gemäß des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist unverändert gültig und zu beachten.

Andere Betriebe und Anlagen gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kommen in der Stadt Dinklage nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Aufgrund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen, die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Biomasseanlagen)

Die im Außenbereich gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässigen Biogasanlagen, die als Massenphänomen ebenfalls negative Auswirkungen auf die Funktion der Landschaft als Naherholungs- und Tourismusraum entfalten können, werden bereits für Teile des Stadtgebietes und des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gesteuert. Die Stadt hält in den übrigen Bereichen die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB für ausreichend und sieht darüber hinaus kein Erfordernis der Einbeziehung in den Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplanes.

 Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie oder Entsorgung radioaktiver Abfälle)

Betriebe und Anlagen dieser Art kommen in der Stadt Dinklage nicht vor. Aufgrund des Fehlen dieser Betriebe und Anlagen wird ein Planungserfordernis von Seiten der Gemeinde nicht gesehen, die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.



 Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden)

Anlagen dieser Art sind nur im direkten baulichen Zusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäuden zulässig, so dass hier kein Planungserfordernis von Seiten der Gemeinde besteht; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB

Betriebe oder Anlagen dieser Art kommen in der Gemeinde nur untergeordnet vor oder sind an das Vorhandensein von Gebäuden gebunden, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten neuer störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Aufgrund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens neuer Bebauung wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen. Die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- Gemäß des § 60 NBauO verfahrensfreie Baumaßnahmen

Anlagen dieser Art sind ohne störende Auswirkungen, so dass ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen wird.

Die Hofstellen/die Betriebsstandorte der aktiven Betriebe und – soweit vorgesehen – ihre Erweiterungsflächen werden von den Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, ausgespart (vgl. "Allgemeine Grundsätze bei der Abgrenzung von Flächen, die von Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind" in Kap. 2). Diese Flächen werden in den Geltungsbereich einbezogen, um Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, in Form einer Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen von 12 m über der mittleren Höhe der vorhandenen Geländeoberkante am jeweiligen Standort, treffen zu können.

Die Erweiterungsflächen sollen zur weiteren Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild landschaftsgerecht eingegrünt werden.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechtes weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35 (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg BauGB Kommentar, § 30 Rn. 2). Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.

Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie potenzielle Erweiterungsflächen mit Ausnahme der Maximalhöhe keine weiteren Festsetzungen – insbesondere zur Art und Maß der Nutzung – in diesem einfachen Bebauungsplan vorgenommen werden, gilt der § 35 BauGB – mit Einschränkung der Regelung der Anlagenhöhe – in vollem Umfang als Genehmigungsgrundlage. Der Status der Hofstandorte/der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen hat sich in keiner Weise durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan geändert.



5. Ergänzende Angaben

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

12.04.2011	Aufstellungsbeschluss Rat
18.04.2016	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Planung
08.05.2017 - 09.06.2017	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
19.12.2017	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Dinklage, den	
	Bürgermeister



Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

Die Gliederung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zum BauGB mit

- einem einleitenden Teil,
- der Beschreibung der Umweltauswirkungen mit einer Bestandsaufnahme, einer Auswirkungsprognose, der Beschreibung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Variantenprüfung sowie
- zusätzlichen Angaben, zum Beispiel zum Monitoring.

1.1 Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

Kurzdarstellung des Vorhabens

Die Stadt Dinklage beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes eine Steuerung der Errichtung von Tierhaltungsanlagen. Um die Inanspruchnahme freier Landschaft zu begrenzen und damit der hohen Bedeutung der Landschaft für die Erholungsnutzung Rechnung zu tragen, sollen Tierhaltungsanlagen künftig an möglichst konfliktarmen Standorten errichtet werden, ohne die Entwicklung bestehender Hofstellen unnötig einzuschränken.

Die absehbaren Nutzungskonflikte durch den Bau von Tierhaltungsanlagen sollen so vorsorglich vermieden werden. Der Konflikt besteht insbesondere zwischen dem zunehmenden Siedlungsdruck durch Tierhaltungsanlagen auf bisher unbebaute Landschaftsräume und Tourismus- und Erholungsfunktionen.

Im Zuge der vorliegenden Planung werden die Erweiterungsmöglichkeiten für Tierhaltungsanlagen an den Hofstellen / Betriebsstandorten konzentriert und der Verbrauch freier Landschaft bleibt gering.

Der Bebauungsplan setzt dazu von Bebauung freizuhaltende Flächen fest, in denen bestimmte Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, nicht zugelassen werden.



1.2 Ziele des Umweltschutzes einschließlich FFH Verträglichkeit und Artenschutz sowie deren Berücksichtigung in der Planung

1.2.1 Umweltziele der Fachgesetze

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden keine zusätzlichen Baurechte vorbereitet, die in den Fachgesetzen verankerten Umweltschutzziele bleiben somit durch den Bebauungsplan unberührt.

Darin eingeschlossen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Zu den Belangen des Artenschutzes wird im Kapitel 1.2.8 "Ziele des Artenschutzes" näher ausgeführt. Grundsätzlich ist auf der Ausführungsebene die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichts werden die möglichen Erweiterungsflächen lediglich auf ihre grundsätzliche Eignung überprüft. Bei einer Konkretisierung einzelner Bauvorhaben müssen die gesetzlichen Maßgaben und die Umweltziele im Einzelfall betrachtet werden.

1.2.2 Internationale Schutzgebiete – Natura 2000 – FFH-Gebiete

Als einziges Natura-2000-Gebiet liegt im Gebiet der Stadt Dinklage das FFH-Gebiet¹ "Wald bei Burg Dinklage" (Meldenummer: 3314-331). Es liegt etwa 3.200 m östlich des Geltungsbereiches, dabei liegen die Siedlungszusammenhänge von Dinklage zwischen FFH-Gebiet und Geltungsbereich.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt etwa 4.000 m westlich des Geltungsbereiches, es handelt sich dabei um das Gewässersystem "Bäche im Artland" (Meldenummer: 3312-331). Weitere internationale Schutzgebiete weisen jeweils mehr als 10.000 m Abstand zum Plangebiet auf.

Durch die hohen Abstände zu Natura-2000-Gebieten ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der betroffenen Gebiete zu erkennen, zumal mit der vorliegenden Planung keine weiteren Baurechte geschaffen werden. Auch bei einer möglichen Umsetzung von Tierhaltungsanlagen in den Entwicklungsflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Europäischen Schutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele zu erwarten.

1.2.3 Nationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich lediglich sehr kleinflächige ausgewiesene Schutzobjekte. Ein alter Baumbestand nördlich von Betrieb Nr. 61 ist nach § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet (LSG VEC 00071) geschützt. Ein kleines Gewässer südlich von Betrieb Nr. 134 ist ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet (LSG VEC 00070) geschützt. Außerdem sind nahezu im gesamten Geltungsbereich Baumreihen durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG VEC 00048) unter besonderen Schutz gestellt.

Eventuell vorkommende Wallhecken sind geschützte Landschaftsteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG. Es liegen mehrere von der unteren Naturschutzbehörde erfasste besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG im Geltungsbereich, die fraglichen Biotope

-

¹ FFH-Richtlinie, 92/43/EWG



liegen sämtlich außerhalb der Entwicklungsbereiche. Nördlich und östlich von Betrieb Nr. 137 bestehen drei ausgewiesene Naturdenkmale, es handelt sich dabei jeweils um Baumbestand.

Weitere Schutzgebiete sind im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden. In der weiteren Umgebung liegen allerdings zusätzliche Schutzgebiete. Im Stadtosten liegen das Landschaftsschutzgebiet "Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche" (LSG VEC 00075) und das Landschaftsschutzgebiet "Burg Dinklage" (LSG VEC 00049). Beide Schutzgebiete liegen mindestens 2.500 m vom Geltungsbereich entfernt. Etwa 1.700 m nördlich des Geltungsbereiches liegt das Naturschutzgebiet "Polder Lüsche" (NSG WE 00162). Zu den nördlich des Plangebietes liegenden Landschaftsschutzgebieten "Bruchwald" (LSG VEC 00035) und "Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase" (LSG CLP 00012) wird ein Abstand von etwa 1.000 m eingehalten.

Generell dient die vorliegende Planung durch die hofnahe Konzentration von Tierhaltungsanlagen dem Schutz des Landschaftsbildes und fördert somit grundsätzlich die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete. Zu den größeren Schutzgebieten außerhalb des Geltungsbereiches werden vergleichsweise hohe Abstände eingehalten, so dass hier auch im Falle einer Errichtung von Tierhaltungsanlagen in den Entwicklungsflächen nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

In den beiden innerhalb des Geltungsbereiches liegenden kleinflächigen Landschaftsschutzgebieten sind keine Entwicklungsflächen vorgesehen. Zwar liegt eine Entwicklungsfläche von Betrieb Nr. 61 lediglich 75 m südöstlich des alten Baumbestandes, allerdings wirken hier bereits die noch näher liegenden bestehenden Anlagen, so dass die zusätzlichen Belastungen durch eine mögliche Erweiterung gering erscheinen.

Der Bebauungsplan begründet keine zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Strukturen. Insgesamt ist für die Planung – auch bei einer nachgeordneten Umsetzung der Entwicklungsflächen – somit keine Kollision mit den Zielen der nationalen Schutzgebiete zu erkennen.

1.2.4 Ziele der Regionalplanung (RROP Vechta)

Im Geltungsbereich sind gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta (Stand 1991, nicht mehr wirksam) keine Vorranggebiete ausgewiesen. Die Stadt Dinklage ist als Gemeinde mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.4 ist bis auf einen kleinen Bereich im Nordosten als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung dargestellt.

Große Bereiche sind als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft" gekennzeichnet. Einen geringeren Anteil nehmen "Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft" ein.

Die räumliche Abgrenzung der Gebiete und deren Überlagerung mit Hofstellen und Entwicklungsbereichen ist der Karte 1 (Naturschutz) in der Anlage zu entnehmen.

1.2.5 Ziele der Fachpläne

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) sind Bewertungen der Biotoptypen und der Biotopkomplexe flächendeckend aufgeführt. Unter anderem daraus folgernd werden im Landschaftsrahmenplan für den Betrachtungsraum folgende Ziele formuliert:



Für größere Bereiche im Süden und Osten des Geltungsbereiches gilt "Mindestanforderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege". Hierbei handelt es sich um Gebiete in denen eine gewässer- und bodenschonende Nutzung entwickelt bzw. erhalten werden soll und/oder die zu "Agrargebieten mit hohem Kleinstrukturanteil (gegliederte Kulturlandschaft)" entwickelt werden sollen.

Im Norden und Osten des Geltungsbereiches ist für die Niederungsbereiche von "Lager Hase", "Aue" und "Dinklager Mühlenbach" das Ziel "vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung/eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter" formuliert. Hier sollen vor allem naturnahe Fließgewässer erhalten bzw. entwickelt werden. Etwa 500 m westlich der K 280 liegt ein Bereich, der ebenfalls dieser Zielkategorie unterliegt. Als zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Biotopkomplexe bzw. Ökosystemtypen werden hier "offene Grünland-Komplexe (Wiesenvogelbrutgebiete)", "Agrargebiete mit gewässerund bodenschonender ackerbaulicher Nutzung" und "Agrargebiete mit hohem Dauervegetationsanteil (gehölzarme Kulturlandschaft)" angegeben.

Das oben genannte Gebiet umfasst als "Pufferbereich" die weiter westlich liegenden Flächen, denen die Zieltypen "Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotope (einschließlich Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der o.g. Gebiete)" bzw. "Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, bzw. besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder abiotische Schutzgüter" zuzuordnen sind. Neben "offenen Grünland-Komplexen (Wiesenvogelbrutgebiete) sollen hier "artenreiche Grünlandgebiete frischer/feuchter Standorte; Sümpfe geschützt bzw. erhalten werden.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für das Stadtgebiet von Dinklage besteht nicht.

1.2.6 Weitere Naturschutzinformationen

Nach den interaktiven Umweltkarten² der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sind im Untersuchungsraum (Geltungsbereich mit einem Umkreis von 1.000 m) folgende Bereiche verzeichnet, die ebenfalls in Karte 1 dargestellt sind:

- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel (Eine Bedeutung für Gastvögel ist für den gesamten Bereich nicht bekannt)
- Überschwemmungsgebiete

1.2.7 Zusammenfassung

Nach Auswertung der regionalplanerischen und naturschutzfachlichen Vorgaben ergeben sich für die Hofstellen mit Entwicklungsbereichen die in Tab. 1 aufgeführten Betroffenheiten. Bei Überschneidung der Entwicklungsflächen mit den Vorgaben sind die entsprechenden Ausführungen in normaler Schrift gesetzt. Liegen die Entwicklungsflächen in einem Pufferbereich von bis zu 100 m sind die Betroffenheiten kursiv gesetzt. Falls eine Entwicklungsfläche verschiedenen Bewertungsräumen hinsichtlich der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz angehört, wurde die höhere Bewertung eingestellt.

² Umweltkarten Niedersachsen, http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Tab. 1: Regionalplanerische und naturschutzfachliche Vorgaben für die einzelnen Entwicklungsflächen

Nr. des Betriebes	Regionalplanerische und naturschutzfachliche Vorgaben			
4	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Wald, Kompensationsflächen			
9	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Besonders geschützter Biotop, landesweite Biotoptypenkartierung,</i> <i>Wald</i>			
13	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Wald, Kompensationsflächen			
14	Hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Überschwemmungsgebiet, Wald, Gebiet mit Bedeutung für die Forstwirtschaft			
19	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Kompensationsfläche, Wald Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft			
25	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Wald			
26	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Kompensationsflächen, Wald			
44	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft, Wald, Kompensationsflächen			
45	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wald, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft			
53	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten und Biotopschutz, <i>Wald, Kompensationsfläche</i>			
54	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wald, Kompensationsflächen			
56	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wald, Kompensationsflächen			
57	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Wald</i> , Kompensationsflächen			
58	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Artenschutz, Wald			
59	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Wald			
61	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Unmittelbare Nähe zu Landschaftsschutzgebiet</i> , <i>Überschwemmungs-</i> <i>gebiet</i> , <i>Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft</i> , <i>Wald</i> , Kompensations- flächen			
63	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Wald, Kompensationsflächen			
136	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Wald			
137	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Wald			
138	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wald, Kompensationsflächen			
139	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wald, Kompensationsflächen			
142	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wald, Kompensationsflächen			
143	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Wald, Kompensationsflächen			
148	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, regional avifaunistisch wertvol-			



	-
	Ier Bereich, Kompensationsflächen,
149	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft, Wald,
	Kompensationsflächen
153	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, regional avifaunitisch wertvoller Bereich, <i>Wald</i> , Kompensationsflächen
155	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, regional avifaunistisch wertvoller Bereich, <i>Wald, Kompensationsflächen</i>
156	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, regional avifaunistisch wertvoller Bereich, sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Kompensationsflächen

Die aus der vorangehenden Tabelle hervorgehenden Betroffenheiten führen zu keiner grundsätzlichen Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit. Auf der Ausführungsebene können die Auswirkungen z.B. durch den Einbau von Filtern oder Eingrünungen vermindert werden. Durch die hofnahe Lage ist zudem mit vorbelasteten Standorten zu rechnen, so dass hier vermutlich nur ein geringer Anteil wertvoller Biotoptypen und der daran angepassten Arten vorkommt.

1.2.8 Ziele des speziellen Artenschutzes

Anforderungen

Zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gelten die Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG. Gemäß Absatz 1 ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der <u>besonders</u> geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der <u>streng</u> geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders</u> geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der <u>besonders</u> geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)³: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betrof-

²



fen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁴, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden. Die vorliegende Planung begründet keine zusätzlichen Baurechte, somit ergeben sich auch keine direkten Betroffenheiten von geschützten Tierarten.

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichtes wird im Folgenden vorsorglich geprüft, ob bei einer Verwirklichung von Bauvorhaben in den Entwicklungsflächen grundsätzliche artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Vorkommen und Betroffenheit geschützter Arten

Die Beurteilung zum Vorkommen geschützter Arten basiert auf Grundlage der anhand von Luftbildern ermittelten Biotoptypen im Abgleich mit verfügbaren Daten des NLWKN. Anhand der Biotoptypenausstattung wurden die Lebensraumpotenziale geschützter Tierarten und – gruppen abgeleitet (Potenzialabschätzung).

Im Folgenden werden für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel, deren Vorkommen wahrscheinlich ist, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG – für die Entwicklungsbereiche – näher geprüft.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige "nationale verantwortungsarten" definiert wären, liegt bisher nicht vor.



Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen können für das Plangebiet bzw. die Entwicklungsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend ausgeschlossen werden. Die betreffenden Arten kommen entweder nicht vor (keine Vorkommen in Niedersachsen oder in der Region), oder sie sind durch spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet, so dass ein Vorkommen aufgrund der Ausprägung und der Biotopausstattung innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten ist. Für die Arten dieser Artengruppen kann eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch die Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten wird ebenfalls aufgrund der jeweiligen Standortansprüche der Farn- und Blütenpflanzen ausgeschlossen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Beurteilung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Verletzung/ Tötung von Tieren

An den Hofstellen sind vielfach Altbaumbestände und Hofeichen ausgeprägt, die als Quartiere für Fledermäuse (alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt) und als Brutstätten für europäische Vogelarten besiedelt sein können.

Bei einer Verwirklichung von Bauvorhaben in den Entwicklungsflächen können Tötungen und Verletzungen innerhalb der Vögel durch Baumfällungen außerhalb der Brutzeiten vermieden werden. Eine Tötung von Fledermäusen kann durch eine Suche nach besetzen Quartieren und daran angepasste Baumfällzeiten vermieden werden.

Durch die Lage der Entwicklungsflächen in Grünland- oder Ackerflächen können Vögel betroffen sein, die diese Lebensräume als Standvögel oder Wiesenbrüter besiedeln. Verletzungen und Tötungen dieser Gruppen können durch eine Bauzeitenregelung weitgehend ausgeschlossen werden.

Beurteilung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der erheblichen Störung von Tieren

Artenschutzrechtlich relevante Störungen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der betroffenen Art verschlechtern würde.

Aufgrund der Lage der Entwicklungsbereiche in Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben wirken hier bereits erhebliche Störungen z.B. durch Menschen, Tiere und Lärm durch Fahrzeuge. Generell werden Strukturen wie Gehölze und Gebäuden von empfindlichen Offenlandarten gemieden. Somit ist davon auszugehen, dass zum einen bereits störungstolerante Tiere vorkommen und zum anderen eine zusätzliche Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden zudem offene Landschaftsbereiche freigehalten und die Bebauung an vorbelasteten Standorten konzentriert. Dadurch werden Störungen empfindlicher Vogelarten insgesamt vermieden.

Beurteilung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



In Anbetracht der vorhandenen Vorbelastungen und der Kleinräumigkeit der Entwicklungsflächen kann für Offenlandarten nicht von einer Betroffenheit ausgegangen werden. Falls Fortpflanzungsstätten- und Ruhestätten im Einzelfall betroffen sind, können die betroffenen Arten aller Voraussicht in umgebende Flächen ausweichen.

Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern und Fledermäusen wird davon ausgegangen, dass allenfalls einzelne Niststätten bzw. Quartiere betroffen sein können. Durch die nur kleinflächigen Eingriffe in die in der Regel infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Vorbelastungen geringwertigen Biotope sowie den verbleibenden Baumbeständen in der Umgebung der Entwicklungsflächen wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Bei der konkreten Planung von Tierhaltungsanlagen in den Entwicklungsflächen können prägende Großgehölze als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermutlich überwiegend erhalten bleiben. Außerdem können durch Gehölzneupflanzungen neue Ansiedlungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Somit ist auch bei einer möglichen Errichtung von Tierhaltungsanlagen in den Entwicklungsflächen eine artenschutzrechtlich verbotene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht absehbar.

Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind somit durch die Planung – und die nachgeordnete Entwicklung von Einzelflächen – keine grundsätzlichen artenschutzrechtlich relevanten Konflikte erkennbar. Im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen in den Entwicklungsflächen sind die Ziele des speziellen Artenschutzes im Einzelfall zu prüfen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Grundlagen

Dinklage liegt in der naturräumlichen Region "Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung" in der naturräumlichen Haupteinheit "Bersenbrücker Land".

Das Plangebiet liegt in zwei naturräumlichen Untereinheiten. So liegt der westliche Teil in der Untereinheit "Wulfenauer Mark", der nördliche und östliche Teil des Geltungsbereiches liegen dagegen in der Untereinheit "Artland".⁵

Boden

Der Geltungsbereich ist zum überwiegenden Teil der Bodenlandschaft der "Talsandgebiete" zuzuordnen.⁶ Die Niederungsbereiche entlang der größeren Fließgewässer entsprechen der Bodenlandschaft "Verbreitungsgebiet der Talsedimente". Nur spärlich kommen Bereiche vor, die der Bodenlandschaft der "Moore" zuzuordnen sind.

Meisel, S (1959): Geografische Landesaufnahme Maßstab 1:200.000, naturräumliche Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg/Lingen, Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.)

⁶ NIIBIS® Kartenserver: Bodenlandschaften 1 : 500.000, http://nibis.lbeg.de/cardomap3, Zugriff am 15.10.2015



Der dominierende Bodentyp⁷ des Geltungsbereiches ist der Gley-Podsol, dieser Bodentyp kommt im gesamten Plangebiet meist großflächig vor. In den Niederungsbereichen der "Lager Hase", der "Aue" und des "Dinklager Mühlenbachs" dominieren Böden, die dem Typ Gley zuzuordnen sind. Im Westen des Untersuchungsgebietes bestehen teilweise Böden auf denen der Grundwassereinfluss gegenüber den Podsoleigenschaften überwiegt, die Böden entsprechen demnach dem Typus des Podsol-Gleys.

Als weiterer häufiger Bodentyp kommt ein Plaggenesch vor, in der Regel wird dieser im Plangebiet von Podsolen unterlagert. Böden dieses Typs finden sich vor allem als bandartige Bereiche, die sich an die Gleyböden der Niederungen anschließen. Stellenweise kommen auch Tiefumbruchböden vor.

Die Böden des Typs Plaggenesch gelten aufgrund ihrer Eigenschaft als "Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung" im Allgemeinen als schützenswerte Böden⁸. Weitere schutzwürdige Böden sind im Geltungsbereich nicht wahrscheinlich.

Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial⁹ im gesamten Plangebiet ist überwiegend als gering einzuschätzen. Lediglich die Plaggenesche weisen in der Regel ein mittleres Ertragspotenzial auf.

Das Geländeniveau liegt größtenteils um 25 m über NN, das Relief ist weitgehend eben. Das Gelände fällt von Süden nach Norden nur sehr sanft ab.

Wasser

Oberflächengewässer

Als markante Fließgewässer kommen die "Lager Hase", der "Dinklager Mühlenbach" und die "Aue" im Geltungsbereich vor. Dabei begrenzen die beiden erstgenannten den Geltungsbereich nach Norden. Die "Lager Hase" entsteht aus dem Zusammenfluss der von Osten kommenden "Aue" und des von Süden kommenden "Dinklager Mühlenbachs". Die "Lager Hase" fließt weiter in westliche Richtung um über die "Hase" weiter in die "Ems" zu entwässern.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie¹⁰ handelt es sich bei der "Lager Hase" und beim "Dinklager Mühlenbach" in diesem Abschnitt um sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse, die "Aue" ist ein sandgeprägter Bach. Der chemische Status der genannten Gewässer gilt als gut. Dagegen wird das ökologische Potenzial dieser erheblich veränderten Gewässer als unbefriedigend bis schlecht bewertet.

Im Süden des Plangebietes verläuft der "Bünner Bach", er fließt in den "Dinklager Mühlenbach". Im Westen wird der Geltungsbereich durch den "Bünne-Wehdeler Grenzkanal" begrenzt. Gemäß Angaben zur Wasserrahmenrichtlinie handelt es sich dabei ebenfalls um einen sandgeprägten Tieflandbach. Auch dieser Bach ist erheblich verändert und weist ein schlechtes ökologisches Potenzial auf. Des Weiteren kommen zwei kleinere Ordnungsgewässer und ein mäßig ausgeprägtes Grabensystem vor.

NIIBIS® Kartenserver: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000, http://nibis.lbeg.de/cardomap3, Zugriff am 15.10.2015

⁸ NIIBIS® Kartenserver: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50.000, http://nibis.lbeg.de/cardomap3, Zugriff am 15.10.2015

⁹ NIIBIS® Kartenserver: Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial 1: 50.000, http://nibis.lbeg.de/cardomap3, Zugriff am 15.10.2015

¹⁰ Umweltkarten Niedersachsen: Wasserrahmenrichtlinie, http://www.umweltkartenniedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Zugriff am 16.10.2015



Vor allem im Bereich der "Aue" sind ausgedehnte Bereiche als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Kleinflächiger kommen auch Überschwemmungsgebiete an "Lager Hase" und "Dinklager Mühlenbach" vor. Entwicklungsflächen liegen nicht in Überschwemmungsgebieten.

Größere Stillgewässer kommen im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor. Klein- und Kleinstgewässer sind spärlich im Plangebiet verstreut.

Grundwasser

Die Grundwassersituation wird im Plangebiet anhand der Parameter Grundwasserneubildungsrate¹¹ als Maß für das Grundwasservorkommen (Zustrom von infiltriertem Wasser zum Grundwasser) und dem Schutz des Grundwassers¹², ermittelt nach Art und Mächtigkeit der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten, zusammengefasst.

Die Grundwasserneubildung variiert im Plangebiet recht stark, abhängig von Niederschlagsmenge und –verteilung, Durchlässigkeit des Bodens, Bewuchs und Relief, schwankt die jährliche Neubildungsrate zwischen 50 bis 350 mm/a. Relativ zentral innerhalb des Geltungsbereich bestehen ausgedehnte Flächen, die eine mittlere Grundwasserneubildungsrate aufweisen, ansonsten ergibt sich ein uneinheitliches Bild.

Der Grundwasserschutz ist im Wesentlichen abhängig von der Art der Bodenschichten und der Mächtigkeit der grundwasserüberlagernden Schichten. Über den gesamten Geltungsbereich wird ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung konstatiert. Wasserschutzgebiete kommen im Geltungsbereich und seiner Umgebung nicht vor.

Die folgende Tab. 2 konkretisiert die Angaben zu Bodentyp und Grundwasser für die einzelnen Hofstellen mit Erweiterungsflächen.

Tab. 2: Boden und Grundwasser in den Entwicklungsflächen

Nr. des Betrie- bes	Bodentyp	Grundwasserneubildung angegeben ist jeweils die Stufe mit dem höchsten Flächenanteil	Schutzpoten- zial der Grundwas- serüberde- ckung
4	Westliche Entwicklungsfläche: Fast ausschließlich Plaggenesch über Podsol Östliche Entwicklungsfläche: Gley- Podsol	Westliche Entwicklungsflä- che: überwiegend 251 - 300 mm/a nordöstlich 151 - 200 mm/a Östliche Entwicklungsflä- che: 151 - 200 mm/a	gering
9	Plaggenesch über Gley	301 - 350 mm/a	gering
13	Plaggenesch über Podsol	301 - 350 mm/a	gering
14	Hauptsächlich Gley-Podsol, lediglich im Nordwesten kleiner Bereich Plaggenesch über Podsol	301 - 350 mm/a	gering
19	Überwiegend Gley-Podsol, im Nord- osten kleiner Bereich Plaggenesch über Podsol	Im westlichen Bereich: 151 – 200 mm/a im östlichen Bereich 301 – 350 mm/a	gering

¹¹ NIIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Grundwasserneubildung, http://nibis.lbeg.de/cardomap3, Zugriff am 15.10.2015

¹² NIIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, http://nibis.lbeg.de/cardomap3, Zugriff am 15.10..2015



25	Plaggenesch über Podsol 301 – 350 mm/a		gering
26	Westliche Entwicklungsfläche: fast	Westliche Entwicklungsflä-	gering
	ausschließlich Gley	che: im westlichen Bereich	
	Östliche Entwicklungsfläche: Plag-	151 - 200 mm/a im östli-	
	genesch über Podsol	chen Bereich 301 – 350	
		mm/a	
		Östliche Entwicklungsflä-	
		che: 301 – 350 mm/a	
44	Westliche Entwicklungsfläche: Plag- Westliche Entwicklungsflä-		gering
	genesch über Podsol	che: 251 – 300 mm/a	
	Östliche Entwicklungsfläche: Gley-	Östliche Entwicklungsflä-	
	Podsol	che: 151 – 200 mm/a	
45	Gley-Podsol	151 – 200 mm/a	gering
53	Plaggenesch über Podsol	251 – 300 mm/a	gering
54	Hauptsächlich Plaggenesch über	251 – 300 mm/a	gering
	Podsol, im Süden Gley-Podsol		
56	Westliche Entwicklungsfläche: Plag-	Westliche Entwicklungsflä-	gering
	genesch über Podsol	che: 301 – 350 mm/a	
	Östliche Entwicklungsfläche: Gley-	Östliche Entwicklungsflä-	
	Podsol	che: 151 – 200 mm/a	
57	Hauptsächlich Plaggenesch über	301 – 350 mm/a	gering
	Podsol, im Westen kleiner Bereich		
58	Gley-Podsol	251 200 mm/s	aorina
59	Plaggenesch über Podsol Gley-Podsol	251 – 300 mm/a 151 – 200 mm/a	gering
61	Gley-Podsol	151 – 200 mm/a	gering
63	Gley-Podsol	301 - 350 mm/a	gering gering
136	Beide Entwicklungsflächen: Plag-	Beide Entwicklungsflächen:	gering
130	genesch über Podsol-Gley	151 – 200 mm/a	gening
137	Hauptsächlich Plaggenesch über	151 – 200 mm/a	gering
107	Podsol-Gley, im Osten kleiner Be-	101 200 11111/4	gering
	reich Gley		
138	Gley-Podsol	151 – 200 mm/a	gering
139	Gley-Podsol	151 – 200 mm/a	gering
142	Gley-Podsol	151 – 200 mm/a	gering
143	Gley-Podsol	151 – 200 mm/a	gering
148	Gley-Podsol	101 – 150 mm/a	gering
149	Überwiegend Plaggenesch über	151 – 200 mm/a	gering
	Podsol-Gley		
153	Beide Entwicklungsflächen: Gley-	Nördliche Entwicklungsflä-	gering
	Podsol	che: 101 – 150 mm/a	
		Südliche Entwicklungsflä-	
		che: 151 – 200 mm/a	
155	Gley-Podsol	101 – 150 mm/a	gering
156	Gley-Podsol	101 – 150 mm/a	gering

Die aus der Tabelle hervorgehenden Betroffenheiten rechtfertigen keine grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit. Gegebenenfalls können auf der Ausführungsebene geeignete Maßnahmen, z.B. zum Schutz des Grundwassers, ergriffen werden.



Klima

Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert.¹³ Der Jahresniederschlag liegt bei durchschnittlich 723 mm, die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei 9 °C, im Sommerhalbjahr bei 13 °C und im Winterhalbjahr bei 4 °C¹⁴.

Im Änderungsbereich herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

Luft

Die Luftqualität um Dinklage ist durch eine hohe Ammoniumbelastung und damit insgesamt vergleichsweise hohe Stickstofffrachten gekennzeichnet.¹⁵ Verantwortlich für die hohen Stickstofffrachten ist zu einem Großteil die hohe Dichte von Intensivtierhaltungsanlagen im südoldenburgischen Raum.

Weitere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt. Belastungen durch landwirtschaftliche Emissionen sind möglich. Die Feinstaubbelastung¹⁶ liegt mit ca. 19 µg/m³ (PM10) im Jahr 2012 deutlich unter dem europäischen Grenzwert und erreicht niedersachsenweit mittlere Werte.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden anhand aktueller Luftbilder in Verbindung mit den Daten der Biotopkartierung des NLWKN (Für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen) abgeschätzt. Die Bezeichnungen der Biotoptypen ist dem aktuellen Kartierschlüssel¹⁷ entnommen.

Das Plangebiet wird von der intensiven Landwirtschaft dominiert, dabei überwiegt deutlich die Ackernutzung (A). Im Westen unterliegen die Flächen teilweise auch einer Grünlandnutzung, wobei hier vermutlich hauptsächlich Intensivgrünland (GI) vorkommt. Auch Flächen, die dem artenarmen Extensivgrünland (GE) zuzuordnen sind können vorkommen.

Ausgedehnte Waldflächen sind im Geltungsbereich nicht zu finden, eine größere zusammenhängende Fläche befindet sich knapp nördlich außerhalb des Geltungsbereiches. Dagegen kommen regelmäßig kleinere Waldparzellen vor, die häufig in der Nähe der Hofstellen bestehen. Es handelt sich in der Regel um Laubwälder mit vergleichsweise geringem Anteil von Nadelgehölzen. Häufig dürften die Bestände dem Biotoptyp des bodensauren Eichenmischwaldes (WQ) entsprechen.

¹³ Landschaftsrahmenplan LK. Vechta, 2005

¹⁴ NIIBIS® Kartenserver: Klimadaten 1961 - 1990, http://nibis.lbeg.de/cardomap3, Zugriff am 15.10.2015

¹⁵ NLWKN (2005): Die Beschaffenheit des Niederschlags in Südoldenburg und im Osnabrücker Land Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2008): Zusammenfassung BMU/UBA 204 63 252 Abschlussbericht – Teil 1: Depositions Loads

¹⁶ Umweltkarten Niedersachsen: Feinstaubbelastung, http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Zugriff am 15.10.2015

¹⁷ NLWKN (Hrsg.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, Stand März 2011



Als weitere Gehölzstrukturen kommen vergleichsweise häufig Feldgehölze (HN), Feldhecken (HF), Baumreihen (HBA) und Einzelbäume/Baumgruppen (HBE) vor. Damit ist der Geltungsbereich insgesamt relativ gut durch Gehölzelemente strukturiert, nur in wenigen Bereichen entsteht der Eindruck einer ausgeräumten Agrarlandschaft.

Die größeren Fließgewässer des Geltungsbereiches sind in der Regel mäßig bis stark ausgebaut und entsprechen somit vermutlich den Biotoptypen von mäßig ausgebauten Bächen/Flüssen (FM/FV) bzw. stark ausgebauten Bächen/Flüssen (FX/FZ). Daneben kommen zahlreiche Gräben (FG) im Gebiet vor. Größere Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor, allerdings sind mehrere Klein- und Kleinstgewässer in den Geltungsbereich eingestreut.

Nach den Daten der Biotopkartierung des NLWKN kommen im Geltungsbereich zwei wertvolle Bereiche vor. Es handelt sich dabei zum einen um eine Waldfläche östlich von Betrieb Nr. 12 und Nr. 13. In diesem Wald kommen demzufolge die Biotoptypen Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche (WE), Erlen-Bruchwald (WA) und bodensaurer Eichenmischwald (WQ) vor. Etwa 100 m nördlich von Betrieb Nr. 178 liegt die zweite Fläche, hier ist ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SE) verzeichnet.

Im Nordwesten knapp außerhalb des Geltungsbereiches liegt den Daten zufolge ein weiterer wertvoller Bereich. Es handelt sich dabei um Moorvegetation und Sauergras- Binsen- und Staudenriede (NS) in Verbindung mit wertvollen Waldbereichen.

Im Nordosten grenzt östlich von Betrieb Nr. 25 eine als wertvoll eingestufte Waldparzelle an den Geltungsbereich an. Der Wald lässt sich den Biotoptypen Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte (WCN), bodensaurer Eichenmischwald (WQ) und Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche (WE) zuordnen. Zu weiteren wertvollen Bereichen wird von bestehenden Betrieben und Erweiterungsflächen eine Entfernung von mehr als 400 m eingehalten.

Es liegen außerdem mehrere nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches, von den Entwicklungsflächen wird in der Regel ein großer Abstand eingehalten. Lediglich die Entwicklungsfläche von Betrieb Nr. 9 liegt in unmittelbarer Nähe eines geschützten Bereichs.

Im Folgenden wird die Bestandssituation für die Entwicklungsflächen präzisiert. Dazu gibt Tab. 3 eine Übersicht. Sämtliche Erweiterungsflächen liegen in einem räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Hofstellen bzw. Stallanlagen. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um hofnahe Flächen, die überwiegend der Ackernutzung unterliegen. Seltener werden die Erweiterungsflächen auch als Grünland genutzt.

Stellenweise kommen in den Flächen auch ältere Gehölzbestände vor, meist liegen sie dann randlich. Lediglich in der Erweiterungsfläche des Betriebes Nr. 4 tritt Gehölzbewuchs flächig auf.

Durch die waldnahe Lage eines Großteils der Hofstellen liegen auch die Erweiterungsflächen häufig in einem unmittelbaren Zusammenhang zu Waldflächen. So weist rund die Hälfte der Flächen einen Abstand von weniger als 100 m zu Waldparzellen auf. Überwiegend sind die Entwicklungsflächen so geschnitten, dass sie in Richtung der freien Landschaft liegen.



Tab. 3: Biotoptypen, Wald/Gehölze, Geschützte Biotope und Avifauna in den Entwicklungsflächen

Nr. des Betrie- bes	Lage	Wesentliche Bio- toptypen	Wald x: direkt an- grenzend (x): bis 100 m	Gehölze x: betroffen (x): randlich	Ge- schützter Biotop x: bis 100 m	Avifauna (wertvolle Bereiche) x: bis 100 m
4	West	Acker, Wald, Feld- gehölz	Х	х		
	Ost	Grünland, Feldge- hölz, Stall, land- wirtschaftliche La- gerfläche	(x)	Х		
9		Acker	Х		Х	
13		Acker	(x)			
14		Acker, Stall, Ge- hölzstreifen	(x)	х		
19		Acker		r		
25		Acker	(x)	r		
26		Acker, Stall, Ge- hölze		r		
44	West	Acker	(x)	r		
	Ost	Grünland	Х			
45		Acker	Х			
53		Acker		r		
54		Acker	(x)			
56	West	Grünland	(x)			
	Ost	Grünland	(x)			
57		Acker	(x)			
58		Acker, Gehölzstrei- fen, Weg, unver- siegelte landwirt- schaftliche Lager- fläche	(x)	х		
59		Grünland	(x)	r		
61		Acker	(x)			
63		Acker	(x)			
136	Nord	Grünland	Х			
	Süd	Acker	Х	r		
137		Acker	(x)			
138		Acker	(x)			
139		Acker	(x)			
142		Acker	(x)			
143		Acker	(x)			
148		unversiegelte landwirtschaftliche Lagerfläche		r		(x)
149		Acker	(x)			
153	Nord	Acker	(x)	r		X
	Süd	Acker	(x)			Х
155		Grünland	(x)			Х
156		Acker				Х



Fauna

Ein größerer Bereich im Westen des Plangebietes gehört nach Daten des NLWKN zu den avifaunistisch wichtigen Bereichen, es wird eine regionale Bedeutung für Brutvögel (2006) angegeben. Die Erweiterungsflächen der Betriebe Nr. 153, 155 und 156 liegen innerhalb dieses Bereichs. Zu möglichen Vorkommen von Vögeln wurde bereits in Kapitel 1.2.8 (Spezieller Artenschutz ausgeführt)

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Plangebietes wird im Wesentlichen von den landwirtschaftlichen Nutzungen und der Siedlungsstruktur bestimmt. Insgesamt ist die biologische Vielfalt aufgrund der intensiven Landwirtschaft, des eher geringen Anteils ausgedehnter Waldgebiete und des geringen Anteils natürlicher Gewässerstrukturen vermutlich als gering einzuschätzen.

Landschaftsbild

Die Landschaft des Plangebietes wird entscheidend von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Dabei wird der überwiegende Teil der Fläche ackerbaulich genutzt, Grünlandbereiche sind insgesamt relativ selten. Durch den relativ hohen Anteil an linearen und kleinflächigen Gehölzstrukturen entsteht jedoch überwiegend nicht der Eindruck einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Nur Abschnittsweise bestehen größere Bereiche ohne gliedernde Gehölze.

Zwar kommen im Plangebiet keine ausgedehnten Waldflächen vor, allerdings finden sich kleinere Waldparzellen regelmäßig über den gesamten Geltungsbereich verstreut. Häufig bestehen diese Waldflächen im engen Zusammenhang mit Hofstellen.

Ausgedehnte Siedlungszusammenhänge bestehen im Geltungsbereich nicht, allerdings sind zahlreiche Hofstellen über das gesamt Gebiet verstreut. Die Hofstellen treten zusammen mit Wohngebäuden in Bünne (Süden des Geltungsbereiches) und an der L 845 näher zusammen. Insgesamt besteht im Plangebiet bereits eine hohe Zahl an Tierhaltungsanlagen.

Im Geltungsbereich wurden zwei bestehende Windparks größtenteils ausgespart. Somit liegen die drei Windenergieanlagen östlich der Mühlenstraße und neun Windenergieanlagen südlich von Carum weitgehend außerhalb des Geltungsbereiches. Direkt westlich des Geltungsbereiches bestehen auf dem Gebiet der Gemeinde Badbergen weitere Windenergieanlagen.

Als weitere Belastung des Landschaftsbildes ist eine in West-Ost-Richtung durch den Geltungsbereich verlaufende Hochspannungsleitung zu nennen. An der Mühlenstraße besteht außerdem ein Futtermittelwerk mit Silos und weithin sichtbaren Gebäuden.

Der Landschaftsrahmenplan gibt für den Bereich geringe und mittlere Wertigkeiten an.

Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Bauleitplanung sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung. ¹⁸ Die Betroffenhei-

¹⁸ Schrödter, W., Habemann-Nieße, K. Lehmberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004



ten des Schutzgutes Mensch werden grafisch in Karte 2 (Schutzgut Mensch) im Anhang dargestellt.

Gesundheit

Gesundheitlich relevant sind Lärm-, Staub- (auch Bioaerosole) und Geruchsimmissionen, die beim Betrieb von Tierhaltungsanlagen entstehen können.

Vorbelastungen in Form von Geruchsimmissionen und Stäuben ergeben sich durch die relativ hohe Dichte bereits bestehender Tierhaltungsanlagen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Als weitere Vorbelastung ist der Straßenverkehr zu nennen, so führt die L 845 in West-Ost-Richtung durch den Geltungsbereich. Im Süden begrenzt die ebenfalls in West-Ost-Richtung verlaufende L 861 das Plangebiet, im Norden liegen zudem 3 Kreisstraßen.

Besonders schützenswerte Nutzungen wie Krankenhäuser sind im Plangebiet und seiner weiteren Umgebung nicht vorhanden. Zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen wird von den Entwicklungsflächen in der Regel ein Abstand von deutlich mehr als 1.000 m eingehalten. Lediglich zu einem kleinen Mischgebiet an der L 861 wird dieser Abstand unterschritten. Am nächsten liegt dort die östliche Entwicklungsfläche von Betrieb Nr. 44, sie weist einen Abstand von rund 350 m auf.

Erholung

In der Stadt Dinklage haben der Tourismus und die Erholung einen hohen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Die natürlichen, kulturellen und touristischen Potenziale werden durch gut vernetzte Wanderwege, Fahrradwege und Reitwege genutzt. Die touristische Struktur wird durch zahlreiche Kultur-, Freizeit- und Sportangebote ergänzt. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätsvollen umliegenden Landschaftsräume.

Durch das Plangebiet führen mehrere touristische Routen. So führt die regional bedeutsame "Boxenstopp-Route" vom Stadtkern Dinklages kommend durch das Plangebiet in Richtung Essen (Oldenburg). Eine Auswahl der vorhandenen Routen zeigt Karte 2 im Anhang.

Entsprechend dieser Angebote bestehen in Dinklage verschiedene touristische Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Gasthöfe, Bäckereien, Restaurants, Übernachtungsmöglichkeiten etc.

Die attraktiven Landschaftsräume haben in Dinklage und darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Wohnbevölkerung. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Stadt und allgemein in der Region rund um die Stadt Dinklage.

Dementsprechend ist fast der gesamte Geltungsbereich im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung" ausgewiesen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm zufolge wird der Stadt außerdem eine besondere Entwicklungsaufgabe für die Erholung zugewiesen. Das bedeutet die Aufgabe einer über den eigenen Bedarf hinausgehenden Entwicklung und Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen zur Erholung für die Bevölkerung.



Kultur und Sachgüter

Derzeit sind keine Kulturgüter bekannt. An Sachgütern sind innerhalb der Erweiterungsflächen vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen bestehen insofern, als die naturräumlichen Gegebenheiten, also die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Grundlagen für die Qualität als Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt bilden. Weiterhin hatten oder haben sie Einfluss auf die historische Nutzung, die als Landschaft prägt, und auf die aktuelle Nutzbarkeit, ablesbar an Wohngebäuden, Gewerbebetrieben oder landwirtschaftlicher Nutzung und auch der touristischen Eignung des Raumes, also dem heutigen Wirtschaftsraum.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind im Außenbereich die gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 zu beurteilenden Tierhaltungsanlagen unter Berücksichtigung der Genehmigungsanforderungen des § 35 BauGB wie bisher möglich.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Siedlungsdruckes durch neue Stallanlagen ist mit einer Bebauung freier Landschaftsräume und einer zunehmenden Landschaftszersiedlung zu rechnen.

Dies führt zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen der Landschaft, insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunktionen, sowohl für die örtliche Naherholung und damit für die Wohnqualität in Dinklage und seiner Umgebung, als auch für den Tourismus.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Verwirklichung der Planung wird sichergestellt, dass die im Plangebiet bestehenden Freiraumfunktionen nicht durch gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 zu beurteilende Tierhaltungsanlagen beeinträchtigt werden. Die Eignung des Raumes und die Funktionen für die Naherholungsnutzung und die touristischen Potenziale bleiben sichergestellt.

Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine Baurechte, die über die bestehenden Baurechte hinausgehen und begründet daher keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Bei einer nachgeordneten Umsetzung von Tierhaltungsanlagen in den Erweiterungsflächen ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine einzelfallbezogene Überprüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen. Die sich im Zuge der Umsetzung von Vorhaben in den Entwicklungsflächen ergebenden Folgen sind bei der Beachtung von einzelfallbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand zu bewältigen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Bebauungsplan dient der Vermeidung und der Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Landschaft durch gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 zu beurteilende Tierhaltungsanlagen.

NWP

Da der vorliegende Bebauungsplan keine über die bestehenden Baurechte hinaus gehenden Baurechte und damit keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft begründet, liegt im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der planungsrechtlichen Ebene kein Eingriff vor und es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich.

Für die weiterhin nach § 35 BauGB zulässigen Vorhaben sind die im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und
zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im nachgeordneten
Bauantragsverfahren abschließend zu regeln. Die Entwicklungsflächen reichen in der Regel
aus, um einen direkten Ausgleich der baubedingten Beeinträchtigungen am jeweiligen Standort
umzusetzen. Zudem sind die Entwicklungsflächen so ausgerichtet, dass Beeinträchtigungen
von Hofwaldflächen etc. möglichst gering gehalten werden. Gegebenenfalls ist auch der Einbau
von geeigneten Filteranlagen zu prüfen, um Immissionen zu vermeiden.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen insbesondere die landschaftlichen Auswirkungen gering gehalten werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung bei der konkreten Anlagengenehmigung soll deshalb eine standortgerechte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur freien Landschaft hin vorgesehen werden.

Bei der Umsetzung von Entwicklungsflächen kommen voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zum Tragen, sofern die in Kapitel 1.2.8 erläuterten Vermeidungsgrundsätze beachtet werden. Im Hinblick auf die konkreten Bauvorhaben sind die Einhaltung der Maßgaben des Artenschutzrechtes und der Eingriffsregelung im Rahmen des Bauantrages zu prüfen und sicherzustellen.

Sollten bei der nachgeordneten Umsetzung von Entwicklungsflächen im Zuge der dafür durchzuführenden Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung von Entwicklungsflächen basiert auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb; im Rahmen von Gesprächen mit den Betriebsinhabern wurden Standortalternativen entsprechend der Ziele dieser Bauleitplanung in direkter Zuordnung zur Hofstelle geprüft.



Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Maßnahmen zur Überwachung

Die Zusammenstellung der Unterlagen erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten und Fachplanungen.

Besondere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich, da der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um die absehbaren Konflikte zwischen der Tourismus- und Erholungsnutzung und dem zunehmenden Siedlungsdruck durch Tierhaltungsanlagen zu entflechten, werden im vorliegenden Bebauungsplan große Bereiche des Außenbereichs als nicht überbaubare Fläche für bestimmte Tierhaltungsanlagen festgesetzt. Gleichzeitig werden an bestehenden Betriebsstandorten geeignete Flächen festgesetzt, in denen die Errichtung von Tierhaltungsanlagen auch zukünftig möglich sein wird. Die Abgrenzungen der Entwicklungsflächen basieren im Wesentlichen auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb. Durch die Planung wird die Eignung des Raumes für die Naherholungsnutzung und die touristischen Potenziale sichergestellt.

Die vorliegende Bauleitplanung schafft dabei keine Baurechte, die über die bereits vorhandenen Baurechte hinausgehen, und begründet somit keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Belange sowie die Ziele von europäischen Schutzgebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und nationalen Schutzgebieten bleiben durch den Bebauungsplan unberührt. Es sind somit keine weiteren Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Umwelt erforderlich. Bei Umsetzung von Tierhaltungsanlagen in den Entwicklungsflächen auf der Genehmigungsebene sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall zu beachten.

Die im Umweltbericht dargelegte Bestandssituation lässt für die Erweiterungsflächen derzeit keine Einschränkungen erkennen, die einer eventuellen Umsetzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich entgegenstehen. Eine Prüfung der Belange des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ist auf der Ebene der Baugenehmigung einzelfallbezogen durchzuführen.

56

Stadt Dinklage: Bebauungsplan Nr. 96.4 Teil II: Umweltbericht



Anlagen

Karte 1: Naturschutz

• Karte 2: Schutzgut Mensch



